



Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme

Gütesicherung

RAL-GZ 370

Ausgabe März 2022



Alle Tabellen und Bilder Quelle Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutzsysteme e. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2022, RAL, Bonn

Preisgruppe 13

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Sicht-, Blend- und
Sonnenschutz-Systeme

Gütesicherung
RAL-GZ 370

Gütegemeinschaft
Sicht-, Blend- und
Sonnenschutzsysteme e. V.
August-Bebel-Straße 36
66482 Zweibrücken
Telefon: (0 63 32) 20 99 77
Fax: (0 63 32) 20 99 78
E-Mail: INFO@RAL-SONNENSCHUTZ.DE
Internet: www.ral-sonnenschutz.de



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im Dezember 2021 erfolgte eine Erweiterung der Gütesicherung auf Vertikal-Lamellen-Vorhänge und weitere Bauarten von Textilrollosystemen.

Bonn, im März 2022

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Präambel	6
Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme	6
1 Geltungsbereich.....	6
1-1 Mitgeltende Normen.....	6
2 Gütebestimmungen	7
2-1 Allgemeine Voraussetzungen.....	7
3 Überwachung.....	7
3-1 Erstprüfung.....	7
3-2 Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle).....	7
3-3 Fremdüberwachung.....	7
3-4 Wiederholungsprüfung.....	8
3-5 Prüfberichte	8
3-6 Prüfkosten.....	8
3-7 Kennzeichnung	8
4 Änderungen.....	8
Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme für die Fenster-Innenmontage RAL-GZ 370/1	9
1.1 Geltungsbereich.....	9
1.2 Gütebestimmungen für Folienrollos mit Prägung und Plissierung	9
1.2.1 Anforderungen an die Mechanik/Bauart	9
1.2.1.1 Einbausituation	9
1.2.1.2 Seitenführung	10
1.2.1.3 Antriebe.....	11
1.2.1.4 Dauerhaftigkeit	11
1.2.1.5 Hinterlüftung.....	11
1.2.1.6 Prägung und Plissierung.....	11
1.2.1.7 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	11
1.2.2 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzzeigenschaften von Folienrollos mit Prägung und Plissierung.....	12
1.2.3 Anforderungen an den Service.....	12
1.2.3.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen	12
1.2.3.2 Beratung und Planung für Architekten.....	12
1.2.3.3 Produkthaftpflicht.....	13
1.2.3.4 Reklamationsmanagement	13
1.2.3.5 Schulungen für Händler.....	13
1.2.3.6 Ausschreibungstexte	13
1.2.3.7 Produktentwicklung.....	13
1.2.3.8 Eigenproduktion.....	13
1.2.3.9 Logistik und Warenwirtschaft.....	13
1.2.3.10 Pflegehinweise, Einbauanleitungen.....	13
1.2.3.11 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit	14
1.2.3.12 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer.....	14
1.2.4 Überwachung.....	14
1.2.5 Erstprüfung.....	14
1.2.6 Eigenüberwachung	14
1.2.7 Fremdüberwachung.....	14
1.2.8 Wiederholungsprüfung.....	14
1.2.9 Prüfberichte	14
1.2.10 Prüfkosten.....	14
1.2.11 Kennzeichnung	14

Inhalt

	Seite
1.2.12	Änderungen..... 14
1.3	Gütebestimmungen für Folienrollos ohne Prägung und ohne Plissierung 14
1.3.1	Anforderungen an die Mechanik/Bauart 14
1.3.1.1	Einbausituation 14
1.3.1.2	Seitenführung 15
1.3.1.3	Antriebe 15
1.3.1.4	Dauerhaftigkeit 15
1.3.1.5	Hinterlüftung..... 15
1.3.1.6	Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 15
1.3.2	Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Folienrollos ohne Prägung und Plissierung 16
1.3.3	Anforderungen an den Service..... 16
1.3.3.1	Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen 16
1.3.3.2	Beratung und Planung für Architekten..... 16
1.3.3.3	Produkthaftpflicht 16
1.3.3.4	Reklamationsmanagement 16
1.3.3.5	Schulungen für Händler 16
1.3.3.6	Eigenproduktion 17
1.3.3.7	Logistik und Warenwirtschaft..... 17
1.3.3.8	Pflegehinweise, Einbauanleitungen 17
1.3.3.9	Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit 17
1.3.3.10	Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer 17
1.3.4	Überwachung 17
1.3.5	Erstprüfung 17
1.3.6	Eigenüberwachung 17
1.3.7	Fremdüberwachung..... 17
1.3.8	Wiederholungsprüfung 17
1.3.9	Prüfberichte 17
1.3.10	Prüfkosten 17
1.3.11	Kennzeichnung 17
1.3.12	Änderungen..... 17
1.4	Gütebestimmungen für Textilrollos, Typ 1 18
1.4.1	Anforderungen an die Mechanik/Bauart 18
1.4.1.1	Einbausituation 18
1.4.1.2	Seitenführung 19
1.4.1.3	Antriebe 20
1.4.1.3.1	Dauerhaftigkeit 20
1.4.1.4	Hinterlüftung..... 20
1.4.1.5	Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 20
1.4.2	Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Textilrollos 20
1.4.3	Anforderungen an den Service..... 21
1.4.3.1	Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen 21
1.4.3.2	Beratung und Planung für Architekten..... 21
1.4.3.3	Produkthaftpflicht 21
1.4.3.4	Reklamationsmanagement 21
1.4.3.5	Schulungen für Händler 21
1.4.3.6	Ausschreibungstexte 21
1.4.3.7	Produktentwicklung..... 22
1.4.3.8	Eigenproduktion 22
1.4.3.7	Logistik und Warenwirtschaft..... 22
1.4.3.8	Pflegehinweise, Einbauanleitungen 22
1.4.3.9	Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit 22

Inhalt

	Seite	
1.4.3.10	Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer.....	22
1.4.4	Überwachung.....	22
1.4.5	Erstprüfung.....	22
1.4.6	Eigenüberwachung.....	22
1.4.7	Fremdüberwachung.....	22
1.4.8	Wiederholungsprüfung.....	22
1.4.9	Prüfberichte.....	22
1.4.10	Prüfkosten.....	22
1.4.11	Kennzeichnung.....	22
1.4.12	Änderungen.....	23
1.5	Gütebestimmungen für Textilrollos, Typ 2.....	23
1.5.1	Ergänzungen zum Geltungsbereich für Textilrollos, Typ 2.....	23
1.5.2	Anforderungen an die Mechanik/Bauart.....	23
1.5.2.1	Anforderungen an Einbausituationen.....	23
1.5.3	Anforderungen an die Seitenführung.....	24
1.5.4	Anforderungen an Antriebe.....	25
1.5.5	Anforderungen an die Hinterlüftung.....	25
1.5.6	Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz.....	25
1.5.7	Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Textilrollos.....	25
1.5.8	Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer und den zu erbringenden Service.....	26
1.5.8.1	Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen.....	26
1.5.8.2	Beratung und Planung für Architekten.....	27
1.5.8.3	Qualität der Planung und Beratung.....	27
1.5.8.4	Produkthaftpflicht.....	27
1.5.8.5	Reklamationsmanagement.....	27
1.5.8.6	Mitarbeiter-Information.....	27
1.5.8.7	Schulungen für Händler.....	27
1.5.8.8	Ausschreibungstexte.....	27
1.5.8.9	Produktentwicklung.....	27
1.5.8.10	Eigenproduktion.....	27
1.5.8.11	Logistik und Warenwirtschaft.....	28
1.5.8.12	Pflegehinweise, Einbauanleitungen.....	28
1.5.8.13	Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit.....	28
1.5.8.14	Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer.....	28
1.5.8.15	Zeitgerechte Lieferung.....	28
1.5.8.16	Entsorgung der Umverpackung.....	28
1.5.8.17	Nachhaltigkeit der Behang-Materialien.....	28
1.5.8.18	Kundenzufriedenheit.....	28
1.5.9	Überwachung.....	29
1.5.10	Erstprüfung.....	29
1.5.11	Eigenüberwachung.....	29
1.5.12	Fremdüberwachung.....	29
1.5.13	Wiederholungsprüfung.....	29
1.5.14	Prüfberichte.....	29
1.5.15	Prüfkosten.....	29
1.5.16	Kennzeichnung.....	29
1.5.17	Änderungen.....	29
1.6	Gütebestimmungen für Vertikal-Lamellen-Vorhänge.....	29
1.6.1	Erweiterung des Geltungsbereichs für Vertikal-Lamellen-Vorhänge.....	29
1.6.2	Anforderungen an Sonderbauformen.....	29
1.6.3	Anforderungen an die Mechanik.....	30
1.6.4	Anforderungen an die Komponenten.....	30

Inhalt

	Seite
1.6.5	Anforderungen an die Bedienungsvarianten 30
1.6.6	Anforderungen an die Einbausituation 30
1.6.7	Anforderungen an motorische Antriebe 30
1.6.8	Anforderungen an die Hinterlüftung 31
1.6.9	Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 31
1.6.10	Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Vertikal-Lamellen-Vorhängen 31
1.6.11	Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer und den zu erbringenden Service 32
1.6.11.1	Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen 32
1.6.11.2	Beratung und Planung für Architekten 32
1.6.11.3	Qualität der Planung und Beratung 33
1.6.11.4	Produkthaftung 33
1.6.11.5	Reklamationsmanagement 33
1.6.11.6	Mitarbeiter-Information 33
1.6.11.7	Schulungen für Händler 33
1.6.11.8	Ausschreibungstexte 33
1.6.11.9	Produktentwicklung 33
1.6.11.10	Eigenproduktion 33
1.6.11.11	Logistik und Warenwirtschaft 33
1.6.11.12	Pflegehinweise, Einbauanleitungen 34
1.6.11.13	Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit 34
1.6.11.14	Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer 34
1.6.11.15	Zeitgerechte Lieferung 34
1.6.11.16	Entsorgung der Umverpackung 34
1.6.11.17	Nachhaltigkeit der Behang-Materialien 34
1.6.11.18	Kundenzufriedenheit 34
1.6.12	Überwachung 34
1.6.13	Erstprüfung 34
1.6.14	Eigenüberwachung 35
1.6.15	Fremdüberwachung 35
1.6.16	Wiederholungsprüfung 35
1.6.17	Prüfberichte 35
1.6.18	Prüfkosten 35
1.6.19	Kennzeichnung 35
1.6.20	Änderungen 35
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme 36	
1	Gütegrundlage 36
2	Verleihung 36
3	Benutzung 36
4	Überwachung 36
5	Ahndung von Verstößen 36
6	Beschwerde 37
7	Wiederverleihung 37
8	Änderungen 37
Muster 1	Verpflichtungsschein 38
Muster 2	Verleihungsurkunde 39
Die Institution RAL 40

Präambel

Fenster in Gebäuden verlangen, je nach ihrer baulichen Ausrichtung / geographischen Lage und Nutzung, wirksame Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme.

Vielfältige Gesichtspunkte, wie z.B. Energieeinsparungen beim Heizen und Kühlen der Räume, übermäßige Erwärmung von Räumen, gesetzliche Auflagen der Arbeitsstättenverordnung und des Denkmalschutzes, architektonische Auflagen der Fassadengestaltung und mögliche Einschränkungen hinsichtlich Transparenz – Ausblick und Sicht nach außen –, müssen Berücksichtigung finden.

Die Aufgabenstellungen für Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme richten sich dabei je nach der Anwendung, z. B. bei Räumen mit Bildschirmarbeitsplätzen, Arztpraxen, Elektronik-Laboratorien, Schiffbrücken, Schleusen und Tower der Flugsicherung, und müssen den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen angepasst sein.

Die erforderlichen Lösungen können bauartlich unterschiedlich sein, wobei bei Fenstern und Türelementen grundsätzlich zwischen außen und innen angebrachten Einrichtungen unterschieden wird.

Die der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme angehörenden Unternehmen haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Qualität ihrer Produkte und Systeme und der damit verbundenen Serviceleistungen hinsichtlich der oben genannten Vorgaben zu optimieren und angepasste Lösungen zu erarbeiten. Die Inhalte der Gütesicherung sind im Einzelnen im nachfolgenden Geltungsbereich beschrieben.

Damit trägt die Gütegemeinschaft mit ihren Lösungen zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit sowie zur Einhaltung der Energieeinspar-VO im weitesten Sinne bei. Nicht zuletzt können die Maßnahmen zu deutlichen Energieeinsparungen führen.

Der Gütegemeinschaft ist bewusst, dass sich wegen der vielschichtigen Anwendung in der Praxis derzeit nicht alle Möglichkeiten von Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systemen in den Güte- und Prüfbestimmungen abbilden lassen. Sie steht jedoch Innovationen immer offen gegenüber und ist bereit, mit der anbietenden Wirtschaft die Gütesicherung stetig fortzuschreiben.

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme

1 Geltungsbereich

Die in diesen Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Anforderungen gelten für die technischen Eigenschaften, die Funktion, die Auslegung, die Herstellung, die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit von Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systemen für Fenster, Türelemente und Nischen.

Die mit dem Inverkehrbringen erforderlichen Beratungs- und Serviceleistungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Gütesicherung. Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche von der Auslegung bis zur Erfüllung von Garantien und Gewährleistungen.

Die Kombination aus den Funktions-, Qualitätseigenschaften der Produkte/Systeme und der Ausführungsqualität der Leistungen steht für die Güte und Dauerhaftigkeit von Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systemen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen legen den Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen sowie die Ausführung zur Kennzeichnung von gütegesicherten Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systemen fest. Sie beinhalten Regelungen, die für alle von der Gütesicherung erfassten Bereiche gelten.

1-1 Mitgeltende Normen

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den nachfolgenden Vorschriften und Richtlinien in jeweils den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich

dieser Gütegrundlage beziehen. Dies gilt auch für die Abschnitte dieser Güte- und Prüfbestimmungen. In neuester Fassung sind als Grundlage – soweit zutreffend – einzuhalten:

- Arbeitsstättenverordnung, Abschnitt 6, Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A3.4,
- DIN 4108-2, Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz,
- DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten,
- DIN EN 410, Glas im Bauwesen – Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrößen von Verglasungen,
- DIN EN 12464-1, Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen,
- DIN EN 13120, Abschlüsse innen – Leistungs- und Sicherheitsanforderungen,
- DIN EN 14500, Abschlüsse – Thermischer und visueller Komfort – Prüf- und Berechnungsverfahren,
- DIN EN 14501, Abschlüsse – Thermischer und visueller Komfort – Leistungsanforderungen und Klassifizierung,
- DIN EN 60335-2-97 – Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 2-97: Besondere Anforderungen für Antriebe für Rollläden, Markisen, Jalousien und ähnliche Einrichtungen,

- DIN EN ISO 9001, Qualitätsmanagementsysteme Anforderungen,
- DIN EN ISO 9241-6, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 6: Leitsätze für die Arbeitsumgebung,
- EN 17037 Tageslicht in Gebäuden,
- DIN EN ISO 354 Akustik – Messung der Schallabsorption in Hallräumen,
- DIN EN ISO 52022-1 Energieeffizienz von Gebäuden – Wärmetechnische, solare und tageslichtbezogene Eigenschaften von Bauteilen und Bauelementen – Teil 1: Vereinfachtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der solaren und tageslichtbezogenen Eigenschaften von Sonnenschutz in Kombination mit Verglasungen,
- DIN EN ISO 52022-3 Energieeffizienz von Gebäuden – Wärmetechnische, solare und tageslichtbezogene Eigenschaften von Bauteilen und Bauelementen – Teil 3: Detailliertes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der solaren und tageslichtbezogenen Eigenschaften von Sonnenschutz in Kombination mit Verglasungen,
- ISO 50001 Energiemanagementsysteme,
- Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung,
- Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (kurz: Maschinenrichtlinie),
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU,
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU,
- Bauproduktenverordnung EU-Nr. 305/2011,
- ProdSG,
- RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances), Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

2 Gütebestimmungen

2-1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V. lässt die hier spezifizierten Produktqualitäten sowie die mit dem Inverkehrbringen erforderlichen Dienstleistungen auf Basis der nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen überwachen. Grundlage der Güteüberwachung sind die Erstprüfung, die Eigenüberwachung und die Fremdüberwachung. Die in den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Leistungen, Produkteigenschaften und Produktqualitäten bilden die Grundlage für die Vergabe des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme.

Die Wirkung von Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systemen kann nur in Verbindung mit dem eingesetzten Glas bewertet werden. Dies ergibt sich beispielsweise aus der Definition des Gesamtenergiedurchlassgrades g_{tot} . Die DIN 4108-2 legt hierzu fest: g_{tot} ist der Gesamtenergiedurchlassgrad des Glases einschließlich Sonnenschutz, berechnet nach DIN EN ISO 52022-1 oder DIN EN ISO 52022-3 oder angelehnt an DIN EN 410 bzw. zugesicherte Gütezeichenbenutzerangaben.

3 Überwachung

Die vorstehenden Gütebestimmungen bilden die Basis für die nachfolgenden Überwachungsbestimmungen. Die Prüfung der Anforderungen an die Materialeigenschaften und die Fertigprodukte wird in den jeweiligen Kapiteln der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen beschrieben. Die Überwachung gliedert sich in:

3-1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme. Die Inhalte der Erstprüfung ergeben sich aus den entsprechenden Abschnitten der jeweiligen besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung wird gemäß den Durchführungsbestimmungen bei der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V. beantragt. Im Rahmen der Erstprüfung ist festzustellen, ob die gütegesicherten Anforderungen, die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegt sind, lückenlos erfüllt werden. Auf Veranlassung des Güteausschusses beauftragt der Antragsteller einen vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V. benannten Fremdprüfer mit der Durchführung der Prüfung. Die Fremdprüfung kann auch durch ein neutrales Prüfinstitut erfolgen. Die Erstprüfung erfolgt entsprechend den in den jeweiligen Abschnitten der besonderen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Prüfbestimmungen. Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Erstprüfung bereits vorliegende Aufzeichnungen über betriebsinterne Prüfungen dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3-2 Eigenüberwachung (werkseigene Produktionskontrolle)

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine laufende, mindestens einmal monatlich erfolgende und schriftlich zu dokumentierende, jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der Eigenprüfung sind in geeigneter Form darzustellen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdprüfer vorzulegen. Der Gütezeichenbenutzer muss über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte verfügen. Nötigenfalls kann der Gütezeichenbenutzer die Durchführung bestimmter Prüfungen einer hierfür ausgestatteten Prüfstelle übertragen.

3-3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung ist die externe Kontrolle, ob die Anforderungen gemäß den Abschnitten der besonderen Güte- und Prüfbestimmungen vom Gütezeichenbenutzer eingehalten werden. Leistungscharakteristika und Spezifikationen, soweit zutreffend, werden anhand von Leistungsbeschreibungen und Material- und Lieferspezifikationen vorgenommen. Diese müssen der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden. Für die Durchführung bestimmt die Gütegemeinschaft einen Fremdprüfer / eine neutrale Prüfstelle. Die Fremdüberwachung erfolgt mindestens einmal jährlich, sofern in den besonderen Güte- und Prüfbestimmungen nicht anders vermerkt, im Betrieb des Gütezeichenbenutzers oder auf einer Betriebsstätte

Güte- und Prüfbestimmungen

eines Auftraggebers. Die Basis für die Überwachung bilden die Abschnitte der jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Im Rahmen der Fremdüberwachung werden vom beauftragten Fremdprüfer / von der neutralen Prüfstelle stichprobenartig die gütegesicherten Leistungen des Gütezeichenbenutzers überprüft. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Güteausschuss zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung zu übergeben. Der Güteausschuss ist verantwortlich für die Auswertung und Beurteilung der durchgeführten Prüfungen.

3-4 Wiederholungsprüfung

Werden Mängel in der Gütesicherung des Gütezeichenbenutzers festgestellt, kann durch den Güteausschuss eine erneute Fremdüberwachung angeordnet werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden vom Güteausschuss festgelegt.

3-5 Prüfberichte

Über jede von einem beauftragten Fremdprüfer / einer neutralen Prüfstelle durchgeführte Prüfung und/oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

3-6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Prüfung/Überwachung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Die Regelung in Abschnitt 4.6 der Durchführungsbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

3-7 Kennzeichnung

Produkte und Leistungen der Gütesicherung Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme, die gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen erbracht bzw. verwendet werden und denen das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, dürfen wie folgt gekennzeichnet werden:



Unter dem Gütezeichen ist durch einen produkt- oder leistungsbezogenen Zusatz anzugeben, welcher Teil der Gütesicherung erfüllt wird.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme.

Um bei eventuell auftretenden Qualitätsproblemen den Gütezeichenbenutzer bzw. Leistungserbringer einwandfrei identifizieren zu können, sind alle gütegesicherten Produkte mit einer Kennzeichnung/Urkunde (RAL-GZ-Nr. und Herstelleridentnummer) zu versehen. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Gütezeichenbenutzer entsprechende Angaben auf einem Auftragschreiben zu machen. Die Gütezeichenbenutzeridentnummer wird von der Gütegemeinschaft vergeben und kann dort abgefragt werden.

4 Änderungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden unter Beachtung des technischen Fortschrittes ergänzt und weiterentwickelt. Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sie werden nach einer angemessenen Frist und Bekanntgabe an die Gütezeichenbenutzer durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme für die Fenster-Innenmontage

RAL-GZ 370/1

1.1 Geltungsbereich

Die in diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Anforderungen gelten für die technischen Eigenschaften, die Herstellung, die Montage, die Funktions- und Betriebssicherheit, die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit für innen zu montierende Rollosysteme wie auch deren Komponenten.

Grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- Folienrollos mit Prägung und Plissierung,
- Folienrollos ohne Prägung und ohne Plissierung,
- Textilrollos.

Sie finden Anwendung an Fenstern, Dachfenstern, Nischen und Türelementen in Gebäuden. Sie können aber auch an Schiffsbrücken, Schleusen und Toren der Flugsicherung eingesetzt werden, wobei der Einsatz von Folienrollos ohne Prägung und Plissierung vorzusehen ist. Kennzeichnend für gütegesicherte Rollosysteme ist der Schutz gegen

Sicht, Blendwirkung und Sonneneinstrahlung. Die mit dem Inverkehrbringen erforderlichen Beratungs- und Serviceleistungen sind ebenfalls Bestandteil dieser Gütesicherung.

1.2 Gütebestimmungen für Folienrollos mit Prägung und Plissierung

1.2.1 Anforderungen an die Mechanik/Bauart

1.2.1.1 Einbausituation

Gütegesicherte Folienrollos mit Prägung und Plissierung müssen unterschiedlichen Einbausituationen – Fenster – Türelement – Glasfalzmontage – Rahmenmontage – Nischenmontage – Pfosten-Riegel-Montage – gerecht werden. Verschiedene Montagearten sind dabei vorzusehen, wobei das geeignete Montageverfahren sich nach der Art der Rollo-Kassetten und den auszurüstenden Gegebenheiten richtet.

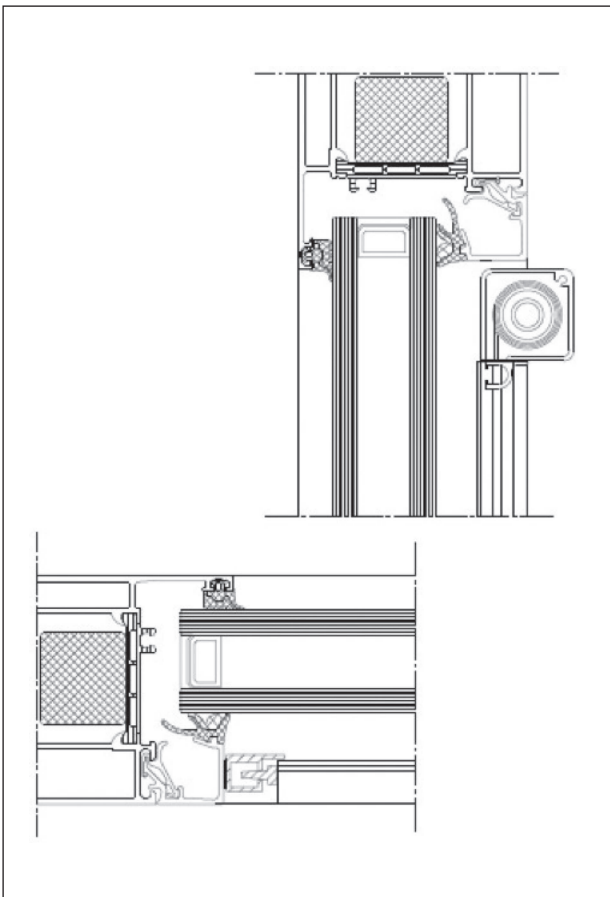


Bild 1.1: Glasfalzmontage mit eckiger Kassetten, Einbau mit minimalem Platzbedarf zwischen den Glasleisten (Ansicht beispielhaft)

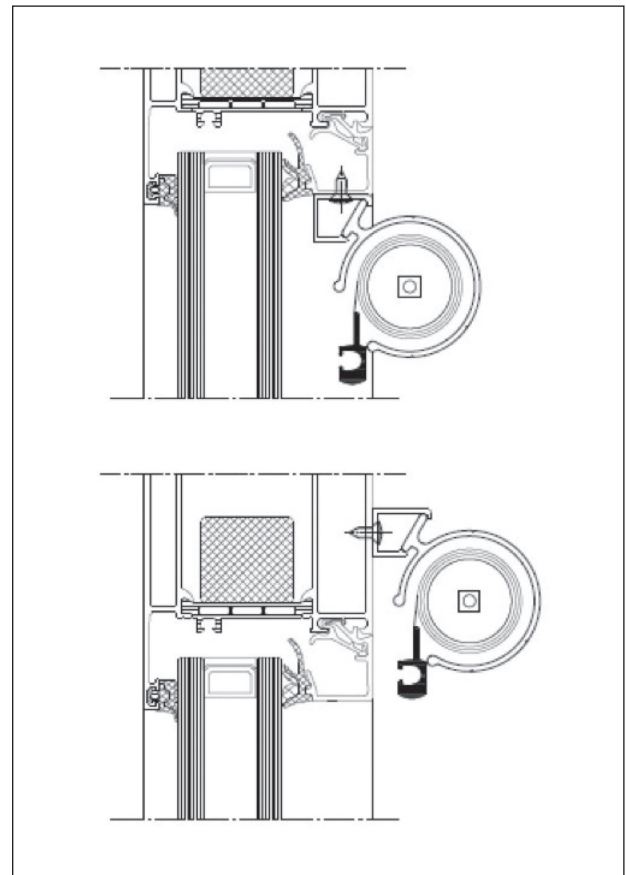


Bild 1.2: Glasfalzmontage (Einbau mit minimalem Platzbedarf zwischen den Glasleisten) und Rahmenmontage (Einbau auf dem Fensterrahmen mit runder Kassetten) (Ansicht beispielhaft)

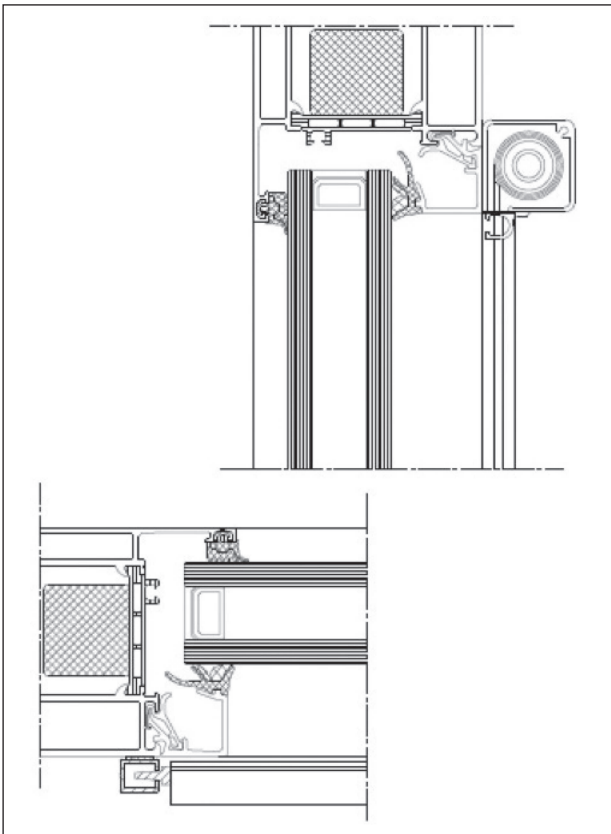


Bild 1.3: Rahmenmontage mit eckiger Kassette, Einbau auf dem Fenster-
rahmen (Ansicht beispielhaft)

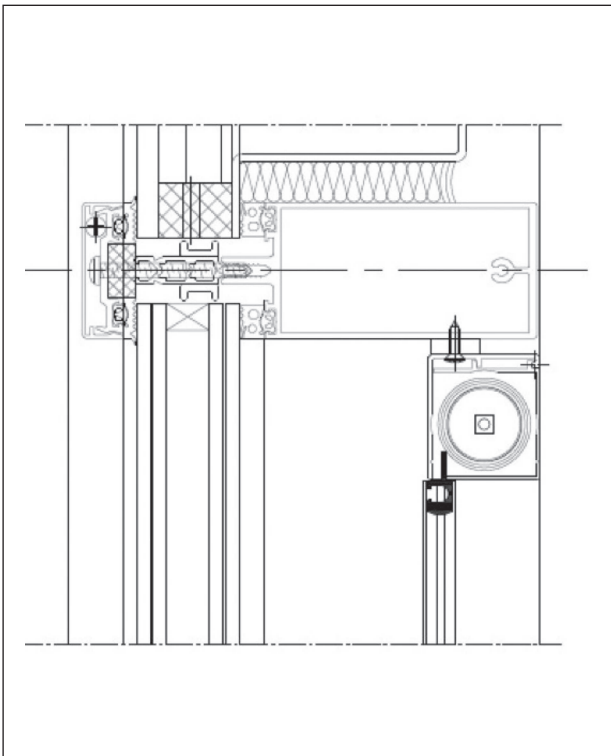


Bild 1.4: Pfosten-Riegel-Montage mit eckiger Kassette, Einbau unter dem
Fassadenriegel (Ansicht beispielhaft)

Zur vereinfachten und schnellen Montage, Demontage und Wiedermontage (Revisionierbarkeit) gütegesicherter Folienrollos sind grundsätzlich schraublose Befestigungen vorzusehen.

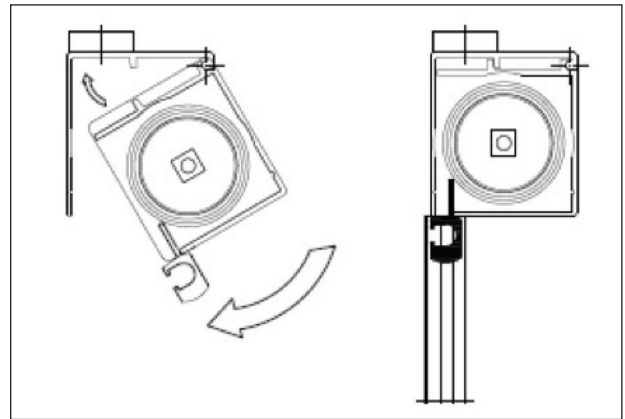


Bild 1.5: Beispiel schraublose Montage von Rollokassetten

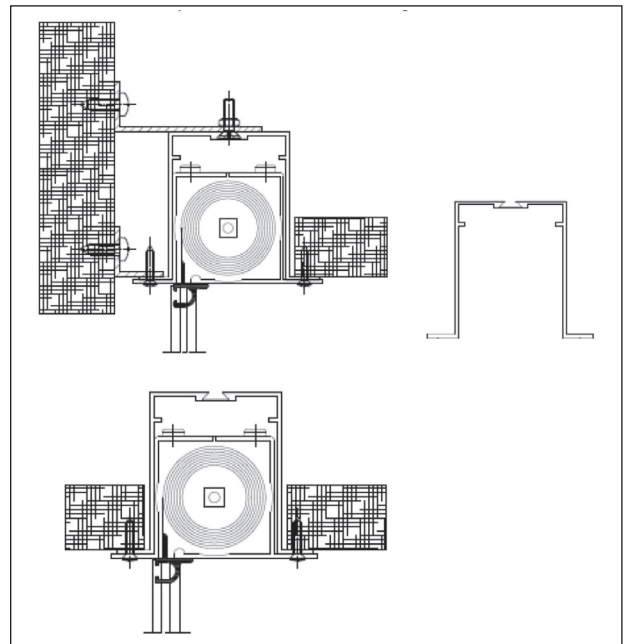


Bild 1.6: Wand- und Deckeneinbau mit Hutprofil (Ansicht beispielhaft)

Bei den oben genannten Beispielen sind Kassetten mit unterschiedlichen Abmessungen aufgeführt. Bei gütegesicherten Rollokassetten sind kleinstmögliche Kassettenabmessungen bei größtmöglichem Wickelvolumen gefordert, dies bedeutet geringstmögliche Verkleinerung der Fensterfläche bei der Glasfalzmontage, der Öffnungswinkel des Fensters wird nicht beeinflusst.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Einbausituation erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/ oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruk- tionszeichnungen/Katalogen		

1.2.1.2 Seitenführung

Die Seitenführungen gütegesicherter Folienrollos müssen so ausgeführt werden, dass die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften vollständig erhalten bleiben. Die Seitenführungen müssen darüber so ausgeführt werden, dass der Behang (das Rollo) vertikal in Position verbleibt, sich gleichzeitig aber horizontal gleichmäßig bewegen

kann und dabei eine stabile Abstandslage zur Fenster-/Türscheibe beibehält, um Beschädigungen zu vermeiden. Seitenführungen können geschraubt oder geklebt werden.

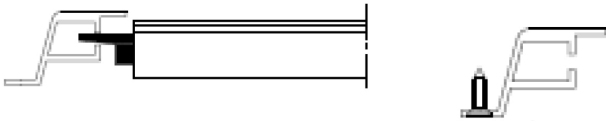


Bild 1.7: Seitenführung für Glasfalzmontage bei schrägen Glasleisten (Ansicht beispielhaft)

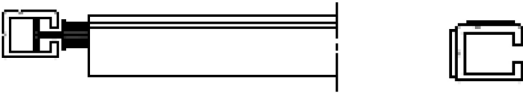


Bild 1.8: Seitenführung als Rahmenmontage mit Teleskopgleiter (Ansicht und beispielhaft)

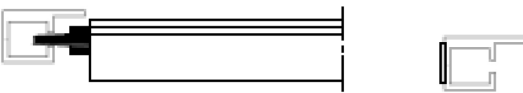


Bild 1.9: Seitenführung für die Glasfalzmontage (Ansicht beispielhaft)

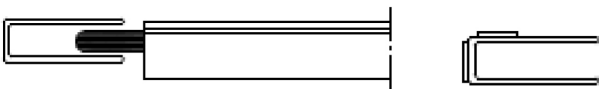


Bild 1.10: Seitenführung für Montagen zwischen den Glasleisten oder auf dem Fensterrahmen (Ansicht beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Seitenführungen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.2.1.3 Antriebe

Die Antriebe gütegesicherter Folienrollos können manuell mit Schnurzug oder Kette oder motorisch ausgeführt werden. Bei motorischem Antrieb muss eine Drehmoment-Begrenzung zur Verhinderung von Beschädigungen ausgerüstet sein. Für spezielle Anwendungen kann auch ein Umkehrsystem (Rollokassetten-Installation unten) mit Schnurzuggarnitur zur Anwendung kommen. Bei manueller Bedienung gütegesicherter Folienrollos verpflichtet sich der Gütezeichenbenutzer entsprechend DIN EN 13120, Folienrollos kindersicher auszuführen. Hier sind nach DIN 13120 erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bereitzustellen und Anforderungen zu erfüllen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Antriebe erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.2.1.4 Dauerhaftigkeit

Für die motorisch angetriebenen Folienrollos gilt die gesetzliche Gewährleistungshaftung von derzeit 2 Jahren, die

nicht Gegenstand der Güte- und Prüfbestimmungen ist. Die Gewährleistungshaftung darf vom Gütezeichenbenutzer nicht zum Nachteil des Käufers oder des Verbrauchers ausgelegt werden.

1.2.1.5 Hinterlüftung

Bei allen Montagearten ist bei gütegesicherten Folienrollos die Hinterlüftung des Folienbehanges und damit der Abstand zum Fenster sicherzustellen. Die Hinterlüftung bedeutet die Möglichkeit von Luftzufuhr und / -abfuhr oben und unten am Rollo. Die Strömungsrichtung ist dabei abhängig von den Umgebungstemperaturen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Hinterlüftung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.2.1.6 Prägung und Plissierung

Gütegesicherte Folienrollos müssen mit einer reflexionsmindernden Prägung versehen sein, die die Abriebfestigkeit des Behanges erhöht. Eine Möglichkeit zur Erreichung dieser Eigenschaft ist eine kalt ausgeführte Kalenderprägung.

Eine zusätzliche Plissierung sorgt für die dauerhafte Formstabilität des Behanges.



Bild 1.11: Unzureichend



Bild 1.12: Gütegesichertes Folienrollo

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Prägung und Plissierung erfolgt durch Abgleich mit den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer bzw. Gütezeichenbenutzererklärung.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.2.1.7 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Gütegesicherte Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme sowie die bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen die RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances)-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung

Güte- und Prüfbestimmungen

bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einhalten. Für den Handel und den Umgang sind keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer der verbauten Werkstoffe und durch werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200 sowie die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Erstprüfungen, Fremdüberwachungen und Eigenüberwachungen, soweit zutreffend.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

1.2.2 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Folienrollos mit Prägung und Plissierung

Bei Büroarbeitsplätzen, insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen, sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Regulierung von Tageslicht bei gleichzeitiger Blendfreiheit ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen schreiben dabei individuell verstellbaren Sicht- und Blendschutz vor.

Nach DIN EN 12464-1 sind bei Büroarbeitsplätzen die folgenden Werte für die Beleuchtungsstärke nicht zu unterschreiten:

- Arbeitsplatz ohne Bildschirm: 300 Lux,
- Arbeitsplatz mit Bildschirm: 500 Lux,
- Besprechungsfläche: 500 Lux.

Idealerweise sind je nach Arbeitsplatz Beleuchtungsstärken von mindestens 500 Lux bis maximal 1500 Lux einzuhalten.

Die Intensität einfallenden Lichts am Arbeitsplatz wird durch die Art des verwendeten Stoff-/Folienmaterials und dessen Transmission bestimmt. Abhängig von der Ausrichtung des Gebäudes sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Transmissionswerte als Orientierung anzusehen:

Himmelsrichtung	Beleuchtungsstärke	Transmissionswert
Süden	75.000–100.000 Lux	0–5 %
Westen/Osten	max. 60.000 Lux	2–6 %
Norden	max. 20.000 Lux	15–20 %

Für gütegesicherte Folienrollos mit Prägung/Veredlung der Folie sind Lichtbrechung, Erhalt der Durchsicht und eine kratzfeste Oberfläche bindend.

Beschichtung und Farbe der Folie sind bestimmt durch die räumlichen Bedingungen und Erfordernisse am Arbeitsplatz.

Dabei sind abhängig von Beschichtung und Farbe der Folie nachfolgend aufgeführte Werte mit einer Toleranz von ± 2 % einzuhalten:

FOLIE	Strahlungsreflexion	Strahlungsabsorption	Strahlungstransmission	Lichttransmission	UV-Transmission	g_{ref} für Referenzverglasung C nach EN 14501
Sonnen-/Blendschutz						
silber-grau	78 %	19 %	3 %	2 %	97 %	92 %

FOLIE	Strahlungsreflexion	Strahlungsabsorption	Strahlungstransmission	Lichttransmission	UV-Transmission	g_{ref} für Referenzverglasung C nach EN 14501
Blendschutz						
silber-grau	78 %	19 %	3 %	2 %	97 %	92 %
silber-grau hell	63 %	27 %	10 %	7 %	94 %	83 %
grau-grau	41 %	53 %	3 %	3 %	98 %	74 %
Sichtschutz*						
silber-grau	78 %	19 %	3 %	2 %	97 %	92 %
silber-grau hell	63 %	27 %	10 %	7 %	94 %	83 %
grau-grau	41 %	53 %	3 %	3 %	98 %	74 %
Verdunkelung / Sichtschutz						
silber-weiss	85 %	15 %	0 %	0 %	99 %	96 %
silber-schwarz	86 %	14 %	0 %	0 %	99 %	96 %

* Sichtschutz ist gegeben, wenn es draußen heller als drinnen ist. Der Sichtschutz-Effekt geht verloren, sobald es draußen dunkler als drinnen wird.

Der Nachweis der Folieneigenschaften bzw. der angegebenen Werte erfolgt durch Erklärung des jeweiligen Folien-Gütezeichenbenutzers bzw. Folienlieferanten.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

1.2.3 Anforderungen an den Service

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, von Aufmaß, Erstellung von Spezifikationen, Beratung und Planung bei Architekten, Schulungen für Händler, Einbauanleitungen, Kundendienst und Bereitstellung technischer Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/Gewährleistungen.

1.2.3.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen

Die technischen Produktunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass es einem sachkundigen Fachplaner möglich ist, selbständig die Produkte einzuplanen und zu definieren.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein von technischen Katalogen ist durch Nachweis zu belegen. Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte müssen vorhanden sein.

Technischer Katalog ist vorhanden?	
Internetdownload des Kataloges ist möglich?	
Katalog enthält Kontaktdaten für technische Beratung?	
Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte (Abmessungen, geometrische Randbedingungen, Einbauhinweise) sind vorhanden?	

1.2.3.2 Beratung und Planung für Architekten

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stel-

len können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern.

Anforderung an die Prüfung: Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Herstellers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produktschulungen durchzuführen, und müssen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können.

Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage.	

1.2.3.3 Produkthaftpflicht

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Hersteller abzuschließen, um Produkthaftpflichtrisiken abzusichern.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Nachweis einer gültigen Produkthaftpflichtversicherung.	
---	--

1.2.3.4 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:

Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines Managementsystems nach ISO 9001 oder in einem geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystem definiert und darin eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische Reklamationen sind benannt.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

1.2.3.5 Schulungen für Händler

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Händler in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:

Angebote für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalten und Terminen zu dokumentieren und zu belegen.	
--	--

Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	
Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

1.2.3.6 Ausschreibungstexte

Produktspezifische Ausschreibungstexte sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Ausschreibungstexte sind kostenfrei auf Anfrage verfügbar?	
--	--

1.2.3.7 Produktentwicklung

Eigenentwicklung bedeutet Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz.

Der Gütezeichenbenutzer muss über eine Produktentwicklung verfügen, die im Rahmen eines Managementsystems – entsprechend der ISO 9001 oder vergleichbar – beschrieben ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an die Produktentwicklung in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
--	--

1.2.3.8 Eigenproduktion

Der Anteil an Eigenproduktion muss statistisch erfasst und dokumentiert werden, um dauerhaft gleichbleibende Qualität und Ressourceneffizienz der Produkte zu erreichen.

Anforderung an die Prüfung:

Der Anteil der Eigenproduktion wird statistisch festgehalten und dokumentiert.	
--	--

1.2.3.9 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein standardisiertes und prozessgestütztes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung über die Wertschöpfungskette hinweg integriert ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an das Bestandsmanagementsystem sind in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
---	--

1.2.3.10 Pflegehinweise, Einbauanleitungen

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sind dem Kunden und Planer zur Verfügung zu stellen.

Anforderung an die Prüfung:

Pflegehinweise und Einbauanleitungen kostenfrei verfügbar?	
--	--

Güte- und Prüfbestimmungen

1.2.3.11 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit einzurichten, unter der zu üblichen Geschäftszeiten ein technischer Support durch ausgebildetes Personal sichergestellt ist.

Anforderung an die Prüfung:

Angabe der Hotline-Nummern und E-Mail-Adressen auf der Gütezeichenbenutzerhomepage und auf den Katalogen?	
Die Funktion der Hotline ist stichprobenartig geprüft?	

1.2.3.12 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer

Jedes fertiggestellte Produkt ist auf einem werkseigenen Produktprüfstand auf Fertigungsqualität, Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen und Funktion zu prüfen. Das fertige Produkt und der Behang sind mit einer eigenen Fertigungs-/Identifikationsnummer zu versehen.

Test-, Freigabe- und Prüfeinrichtung vorhanden?	
Dokumentationswesen für Vergabe von Identifikationsnummern vorhanden?	

1.2.4 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.5 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3-1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.6 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3-2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.7 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3-3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.8 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.9 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3-5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.10 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3-6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2.11 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3-7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein produktbezogener Zusatz vorzusehen.



RAL-GZ 370/1-1

1.2.12 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3 Gütebestimmungen für Folienrollos ohne Prägung und ohne Plissierung

Folienrollos ohne Prägung und Plissierung sind vorzugsweise an Schiffsbrücken, Schleusen und Tower der Flugsicherung einzusetzen.

1.3.1 Anforderungen an die Mechanik/Bauart

Einbausituation: Decke – Fenster – Dachfenster – Türelement, Glasfalzmontage, Rahmenmontage, Nischenmontage, Pfosten-Riegel-Konstruktion.

1.3.1.1 Einbausituation

Gütesichere Folienrollos ohne Prägung und Plissierung müssen unterschiedlichen Einbausituationen – Decke – Fenster – Türelement – Glasfalzmontage – Nischenmontage – Pfosten-Riegel-Montage – gerecht werden. Verschiedene Montagearten sind dabei vorzusehen, wobei das geeignete Montageverfahren sich nach der Art der Rollo-Kassetten und den auszurüstenden Gegebenheiten richtet.

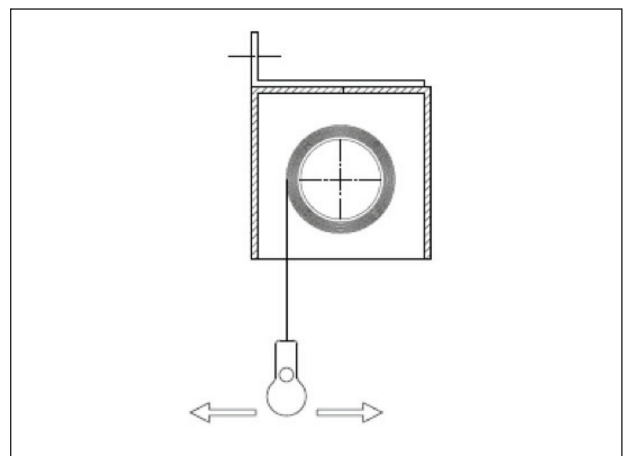


Bild 2.1: Einbau Kassette für Folienrollo, Anwendung im Tower mit Befestigungswinkel (Ansicht beispielhaft)

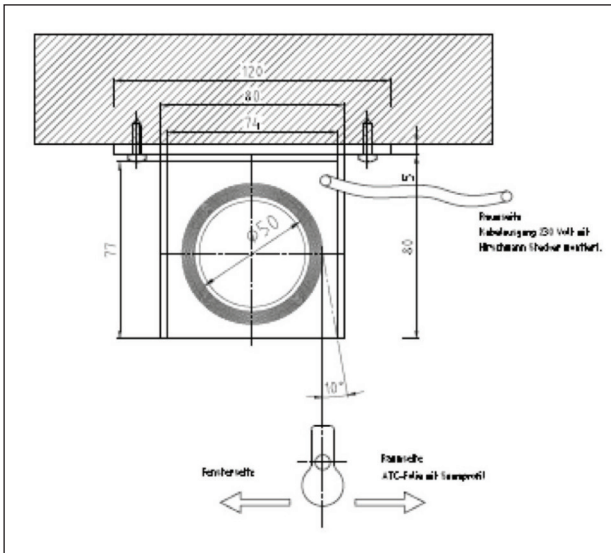


Bild 2.2: Einbau Kassette für Folienrollo, Anwendung im Tower, Deckenmontage (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Einbausituationen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.3.1.2 Seitenführung

Die Seitenführungen gütegesicherter Folienrollos ohne Prägung und Plissierung müssen so ausgeführt werden, dass die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften vollständig erhalten bleiben. Die Seitenführungen müssen darüber so ausgeführt werden, dass der Behang (das Rollo) vertikal in Position verbleibt, sich gleichzeitig aber horizontal gleichmäßig bewegen kann und dabei eine stabile Abstandslage zur Fenster-/Türscheibe beibehält, um Beschädigungen zu vermeiden.



Bild 2.3: Seitenführung für Folienrollo, Anwendung Tower (Abmessungen beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Seitenführungen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.3.1.3 Antriebe

Die Antriebe gütegesicherter Folienrollos können manuell mit Schnurzug oder Kette oder motorisch ausgeführt werden. Bei motorischem Antrieb muss eine Drehmoment-Begrenzung zur Verhinderung von Beschädigungen ausgerüstet sein.

Bei manueller Bedienung gütegesicherter Folienrollos verpflichtet sich der Gütezeichenbenutzer entsprechend DIN EN 13120, Folienrollos kindersicher auszuführen. Hier sind nach DIN 13120 erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bereitzustellen und Anforderungen zu erfüllen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Antriebe erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.3.1.4 Dauerhaftigkeit

Für die motorisch angetriebenen Folienrollos gilt die gesetzliche Gewährleistungshaftung von derzeit 2 Jahren, die nicht Gegenstand der Güte- und Prüfbestimmungen ist. Die Gewährleistungshaftung darf vom Gütezeichenbenutzer nicht zum Nachteil des Käufers oder des Verbrauchers ausgelegt werden.

1.3.1.5 Hinterlüftung

Bei allen Montagearten ist bei gütegesicherten Folienrollos die Hinterlüftung des Folienbehanges und damit der Abstand zum Fenster sicherzustellen. Die Hinterlüftung bedeutet die Möglichkeit von Luftzufuhr und / -abfuhr oben und unten am Rollo. Die Strömungsrichtung ist dabei abhängig von den Umgebungstemperaturen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Hinterlüftung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.3.1.6 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Gütegesicherte Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme sowie die bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen die RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances)-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einhalten. Für den Handel und den Umgang sind keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer der verbauten Werkstoffe und durch werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200 sowie die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Erstprüfungen, Fremdüberwachungen und Eigenüberwachungen, soweit zutreffend.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

Güte- und Prüfbestimmungen

1.3.2 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Folienrollen ohne Prägung und Plissierung

Bei Büroarbeitsplätzen, insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen, sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Regulierung von Tageslicht bei gleichzeitiger Blendfreiheit ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen schreiben dabei individuell verstellbaren Sicht- und Blendschutz vor.

Nach DIN EN 12464-1 sind bei Büroarbeitsplätzen die folgenden Werte für die Beleuchtungsstärke nicht zu unterschreiten:

- Arbeitsplatz ohne Bildschirm: 300 Lux,
- Arbeitsplatz mit Bildschirm: 500 Lux,
- Besprechungsfläche: 500 Lux.

Idealerweise sind je nach Arbeitsplatz Beleuchtungsstärken von mindestens 500 Lux bis maximal 1500 Lux einzuhalten.

Für gütegesicherte Folienrollen ohne Prägung und Plissierung sind abhängig von Beschichtung und Farbe nachfolgend aufgeführten Werte mit einer Toleranz von $\pm 2\%$ einzuhalten. Die ungestörte Durchsicht ist in jedem Fall zu gewährleisten:

Tower FOLIE	Strahlungs-reflexion	Strahlungs-absorption	Strahlungs-transmission	Licht-transmission	UV-Transmission	g_{vis} für Referenzverglasung C nach EN 14501
beidseitig dunkelblau	10 %	47 %	43 %	5 %	99 %	44 %

1.3.3 Anforderungen an den Service

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, von Aufmaß, Erstellung von Spezifikationen, Beratung und Planung bei Architekten, Schulungen für Händler, Einbauanleitungen, Kundendienst und technischen Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/Gewährleistungen.

1.3.3.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen

Die technischen Produktunterlagen werden individuell erstellt und müssen es einem sachkundigen Fachplaner möglich machen, selbständig die Produkte einzuplanen und zu definieren.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein von individuell erstellten Planungen ist durch Nachweis zu belegen. Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte müssen vorhanden sein.

Sind die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte, Abmessungen, geometrische Randbedingungen, Einbauhinweise vorhanden?	
---	--

1.3.3.2 Beratung und Planung für Architekten

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stellen können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern.

Anforderung an die Prüfung: Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Herstellers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produktschulungen durchzuführen, und müssen regelmäßig an internen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können.

Interne Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage.	

1.3.3.3 Produkthaftpflicht

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Hersteller abzuschließen, um Produkthaftpflichttrisiken abzusichern.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Nachweis einer gültigen Produkthaftpflichtversicherung.	
---	--

1.3.3.4 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:

Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines Managementsystems nach ISO 9001 oder in einem geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystem definiert und darin eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische Reklamationen sind benannt.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

1.3.3.5 Schulungen für Händler

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Händler in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:

Angebote für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalten und Terminen zu dokumentieren und zu belegen.	
Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	

Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

1.3.3.6 Eigenproduktion

Der Anteil an Eigenproduktion muss statistisch erfasst und dokumentiert werden, um dauerhaft gleichbleibende Qualität und Ressourceneffizienz der Produkte zu erreichen.

Anforderung an die Prüfung:

Der Anteil der Eigenproduktion wird statistisch festgehalten und dokumentiert.	
--	--

1.3.3.7 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein standardisiertes und prozessgestütztes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung über die Wertschöpfungskette hinweg integriert ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an das Bestandsmanagementsystem sind in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
---	--

1.3.3.8 Pflegehinweise, Einbauanleitungen

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sind kostenfrei verfügbar?	
---	--

1.3.3.9 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit einzurichten, unter der zu üblichen Geschäftszeiten ein technischer Support durch ausgebildetes Personal sichergestellt ist.

Anforderung an die Prüfung:

Angabe der Hotline-Nummern und E-Mail-Adressen auf der Gütezeichenbenutzerhomepage und auf den Katalogen?	
Die Funktion der Hotline ist stichprobenartig geprüft?	

1.3.3.10 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer

Jedes fertiggestellte Produkt ist auf einem werkseigenen Produktprüfstand auf Fertigungsqualität, Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen und Funktion zu prüfen. Das fertige Produkt und der Behang sind mit einer eigenen Fertigungs-/Identifikationsnummer zu versehen.

Test-, Freigabe- und Prüfeinrichtung vorhanden?	
---	--

Dokumentationswesen für Vergabe von Identifikationsnummern vorhanden?	
---	--

1.3.4 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.5 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3-1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.6 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3-2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.7 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3-3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.8 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.9 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3-5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.10 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3-6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.3.11 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3-7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein produktbezogener Zusatz vorzusehen.



RAL-GZ 370/1-2

1.3.12 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4 Gütebestimmungen für Textilrollos, Typ 1

1.4.1 Anforderungen an die Mechanik/Bauart

1.4.1.1 Einbausituation

Gütesicherte Textilrollos müssen unterschiedlichen Einbausituationen – Decke – Fenster – Dachfenster – Türelement – Glasfalzmontage – Rahmenmontage – gerecht werden. Verschiedene Montagearten sind dabei vorzusehen, wobei das geeignete Montageverfahren sich nach der Art der Rollo-Kassetten und den auszurüstenden Gegebenheiten richtet.

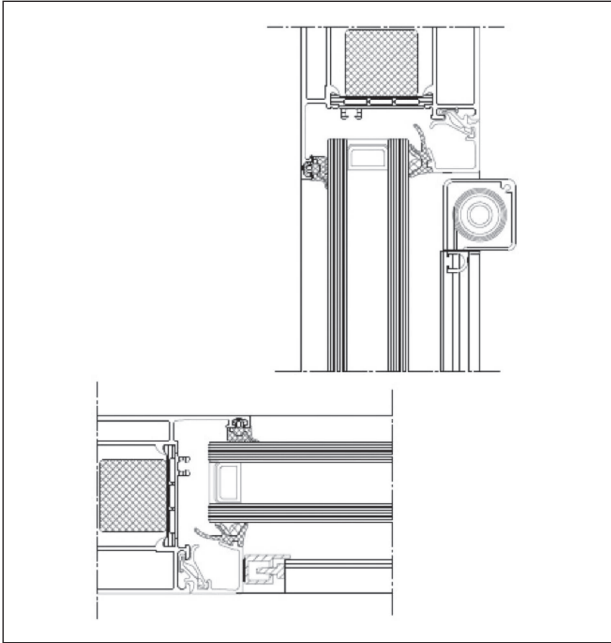


Bild 3.1: Glasfalzmontage mit eckiger Kasette, Einbau mit minimalem Platzbedarf zwischen den Glasleisten (Ansicht beispielhaft)

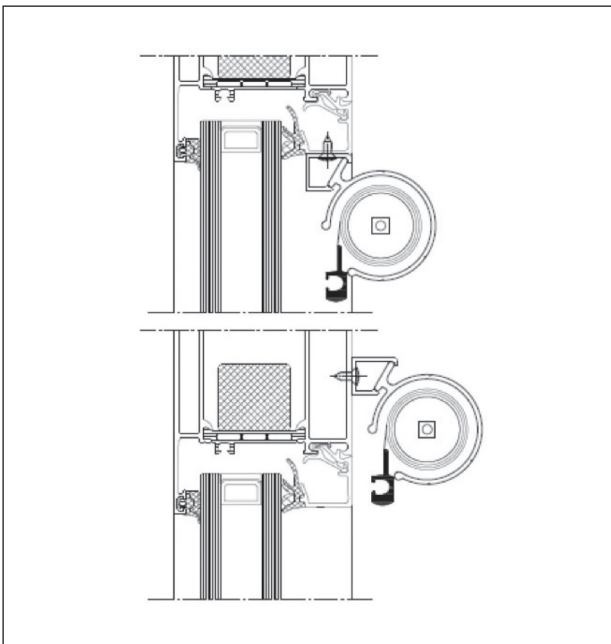


Bild 3.2: Glasfalzmontage (Einbau mit minimalem Platzbedarf zwischen den Glasleisten) und Rahmenmontage (Einbau auf dem Fensterrahmen mit runder Kasette) (Ansicht beispielhaft)

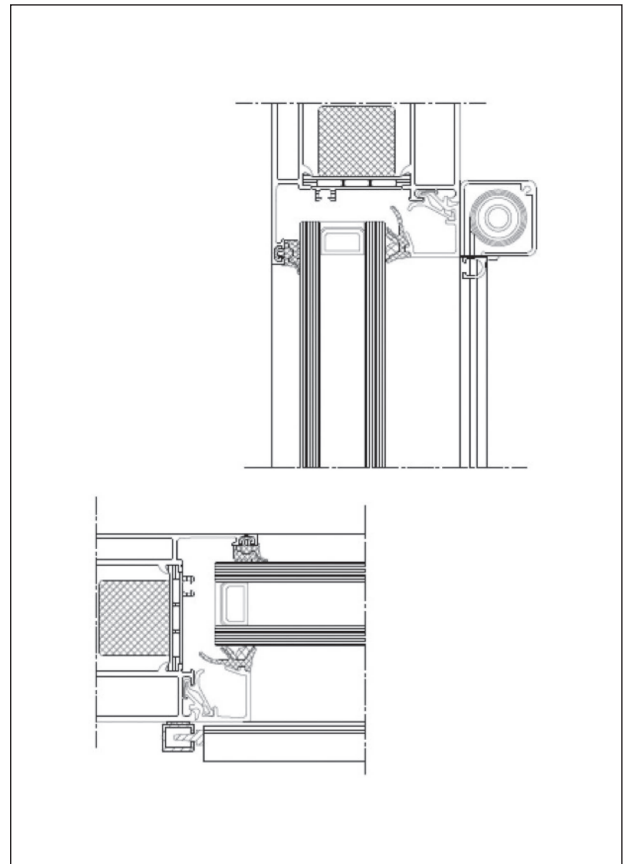


Bild 3.3: Rahmenmontage mit eckiger Kasette, Einbau auf dem Fensterrahmen (Ansicht beispielhaft)

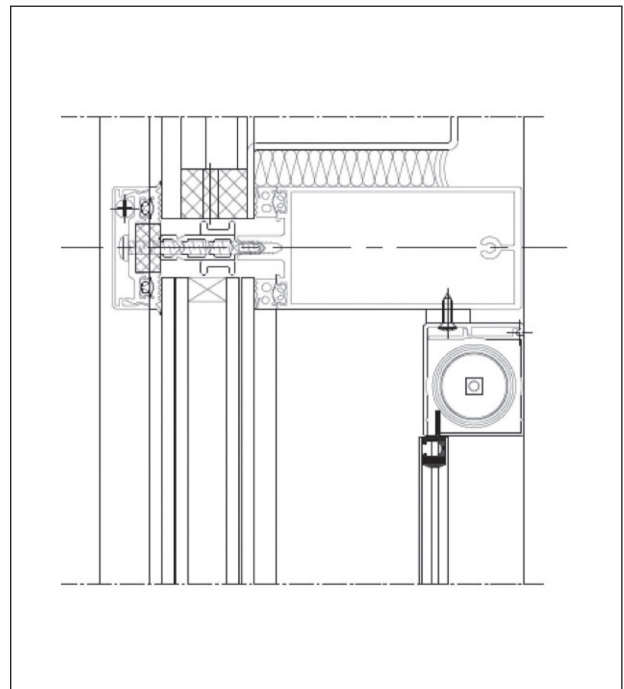


Bild 3.4: Pfosten-Riegel-Montage mit eckiger Kasette, Einbau unter dem Fassadenriegel (Ansicht beispielhaft)

Zur vereinfachten und schnellen Montage, Demontage und Wiedermontage (Revisionierbarkeit) gütesicherter Textilrollos sind für bestimmte Anwendungsfälle (Rahmen- und Pfosten-Riegel-Anwendungen) schraublose Befestigungen vorzusehen.

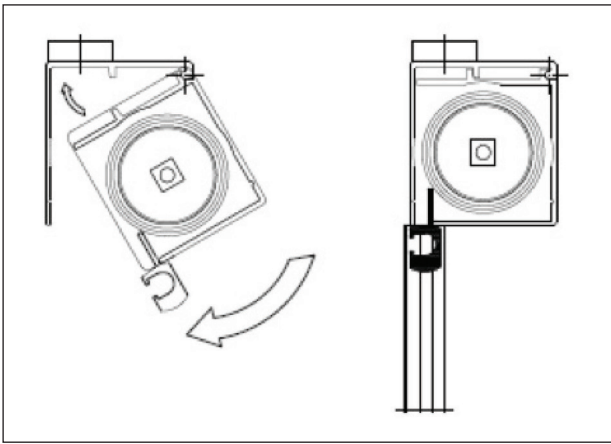


Bild 3.5: Schraublose Montage von Rollkassetten, Zeichnung beispielhaft

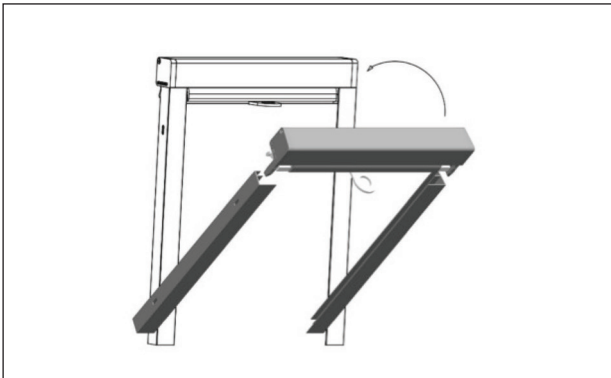


Bild 3.6: Dachfenstermontage, Zeichnung beispielhaft

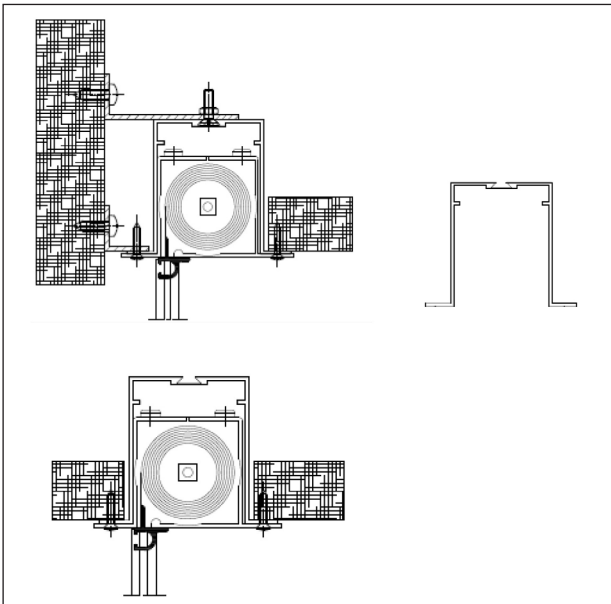


Bild 3.7: Wand- und Deckenmontage mit Hutprofil, Zeichnung beispielhaft

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Einbausituationen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruk- tionszeichnungen/Katalogen		

1.4.1.2 Seitenführung

Die Seitenführungen gütegesicherter Textilrollos müssen so ausgeführt werden, dass die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften vollständig erhalten bleiben. Die Seitenführungen müssen darüber so ausgeführt werden, dass der Behang (das Rollo) vertikal in Position verbleibt, sich gleichzeitig aber horizontal gleichmäßig bewegen kann und dabei eine stabile Abstandslage zur Fenster-/Türscheibe beibehält, um Beschädigungen zu vermeiden.

Seitenführungen können geschraubt oder geklebt werden.

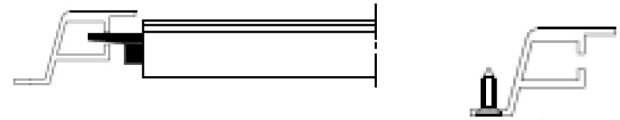


Bild 3.8: Seitenführung für Glasfalzmontage bei schrägen Glasleisten (Ansicht beispielhaft)



Bild 3.9: Seitenführung als Rahmenmontage mit Teleskopgleiter (Ansicht beispielhaft)

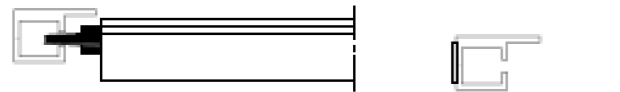


Bild 3.10: Seitenführung für die Glasfalzmontage (Ansicht beispielhaft)

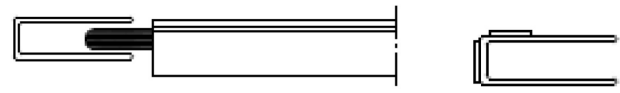


Bild 3.11: Seitenführung für Montagen zwischen den Glasleisten oder auf dem Fensterrahmen (Ansicht beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Seitenführungen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruk- tionszeichnungen/Katalogen		

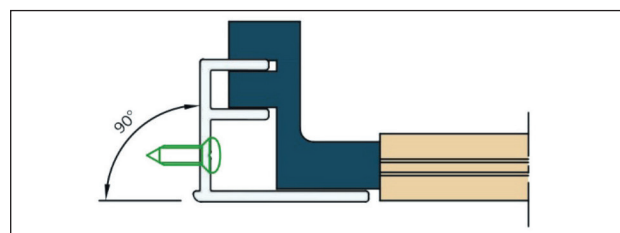


Bild 3.12: Beispiel 1 Seitenführung bei Dachfensterrollo (Ansicht beispielhaft)

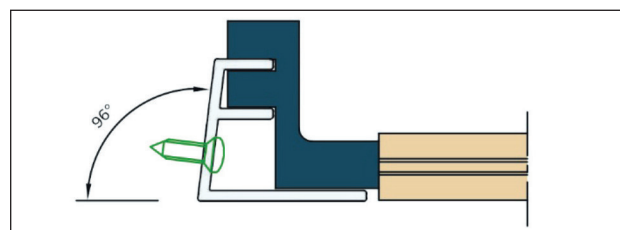


Bild 3.13: Beispiel 2 Seitenführung bei Dachfensterrollo (Ansicht beispielhaft)

Güte- und Prüfbestimmungen

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Seitenführung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.4.1.3 Antriebe

Die Antriebe gütegesicherter Textilrollos können manuell mit Schnurzug oder Kette oder motorisch ausgeführt werden. Bei motorischem Antrieb muss eine Drehmoment-Begrenzung zur Verhinderung von Beschädigungen ausgerüstet sein. Für spezielle Anwendungen kann auch ein Umkehrsystem (Rollokassetten-Installation unten) mit Schnurzuggarnitur zur Anwendung kommen.

Bei manueller Bedienung gütegesicherter Textilrollos verpflichtet sich der Gütezeichenbenutzer entsprechend DIN EN 13120, Textilrollos kindersicher auszuführen. Hier sind nach DIN 13120 erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bereitzustellen und Anforderungen zu erfüllen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Antriebe erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.4.1.3.1 Dauerhaftigkeit

Für die motorisch angetriebenen Textilrollos gilt die gesetzliche Gewährleistungshaftung von derzeit 2 Jahren, die nicht Gegenstand der Güte- und Prüfbestimmungen ist. Die Gewährleistungshaftung darf vom Gütezeichenbenutzer nicht zum Nachteil des Käufers oder des Verbrauchers ausgelegt werden.

1.4.1.4 Hinterlüftung

Bei allen Montagearten ist bei gütegesicherten Textilrollos die Hinterlüftung des Folienbehanges und damit der Abstand zum Fenster sicherzustellen. Die Hinterlüftung bedeutet die Möglichkeit von Luftzufuhr und / -abfuhr oben und unten am Rollo. Die Strömungsrichtung ist dabei abhängig von den Umgebungstemperaturen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Hinterlüftung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.4.1.5 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Gütegesicherte Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme sowie die bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen die RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous

Substances)-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einhalten. Für den Handel und den Umgang sind keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung der Hersteller der verbauten Werkstoffe und durch werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200 sowie die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Erstprüfungen, Fremdüberwachungen und Eigenüberwachungen, soweit zutreffend.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
---	--	--

1.4.2 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Textilrollos

Bei Büroarbeitsplätzen, insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen, sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Regulierung von Tageslicht bei gleichzeitiger Blendfreiheit ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen schreiben dabei individuell verstellbaren Sicht- und Blendschutz vor.

Nach DIN EN 12464-1 sind bei Büroarbeitsplätzen die folgenden Werte für die Beleuchtungsstärke nicht zu unterschreiten:

- Arbeitsplatz ohne Bildschirm: 300 Lux,
- Arbeitsplatz mit Bildschirm: 500 Lux,
- Besprechungsfläche: 500 Lux.

Idealerweise sind je nach Arbeitsplatz Beleuchtungsstärken von mindestens 500 Lux bis maximal 1500 Lux einzuhalten.

Die Intensität einfallenden Lichts am Arbeitsplatz wird durch die Art des verwendeten Textilmaterials und dessen Transmission bestimmt. Abhängig von der Ausrichtung des Gebäudes sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Transmissionswerte als Orientierung anzusehen:

Himmelsrichtung	Beleuchtungsstärke	Transmissionswert
Süden	75.000–100.000 Lux	0–5 %
Westen/Osten	max. 60.000 Lux	2–6 %
Norden	max. 20.000 Lux	15–20 %

Für gütegesicherte Textilrollos sind abhängig von den räumlichen Bedingungen und Erfordernissen am Arbeitsplatz und der textilen Ausführung die nachfolgend aufgeführten Werte zu erreichen.

TEXTIL	Strahlungsreflexion	Strahlungsabsorption	Strahlungs-transmission	Lichttransmission	UV-Transmission
Blendschutz**					
Halbtransparent	56–66 %	27–36 %	7–8 %	7 %	5 %
Blickdicht	55–60 %	34–38 %	6–7 %	4–6 %	4–6 %
Blickdicht	55–56 %	38–41 %	4–6 %	2–4 %	2–4 %
Sichtschutz					
Transparent	42–55 %	32–33 %	12–26 %	12–26 %	9–25 %
Transparent	41–42 %	34–35 %	23–25 %	22–24 %	22–25 %

TEXTIL	Strahlungs-reflexion	Strahlungs-absorption	Strahlungs-transmission	Lichttrans-mission	UV-Trans-mission
Halbtransparent	54–57 %	34–36 %	7–11 %	6–11 %	4–8 %

** Textile Behänge mit Blendschutz erzielen gleichzeitig auch Sichtschutz.

TEXTIL	Strahlungs-reflexion	Strahlungs-absorption	Strahlungs-transmission	Licht-transmission	UV-Abschirmung
Verdunkelung/Sichtschutz					
Black out	49 %	51 %	0 %	0 %	100 %
Black out	59 %	41 %	0 %	0 %	100 %

Der Nachweis der Textileigenschaften erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

1.4.3 Anforderungen an den Service

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, von Aufmaß, Erstellung von Spezifikationen, Beratung und Planung bei Architekten, Schulungen für Händler, Einbauanleitungen, Kundendienst und technischen Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/Gewährleistungen.

1.4.3.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen

Die technischen Produktunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass es einem sachkundigen Fachplaner möglich ist, selbständig die Produkte einzuplanen und zu definieren.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein von technischen Katalogen ist durch Nachweis zu belegen. Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte müssen vorhanden sein.

Technischer Katalog ist vorhanden?	
Internetdownload des Kataloges ist möglich?	
Katalog enthält Kontaktdaten für technische Beratung?	
Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte, Abmessungen, geometrischen Randbedingungen, Einbauhinweise sind vorhanden?	

1.4.3.2 Beratung und Planung für Architekten

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stellen können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern.

Anforderung an die Prüfung: Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Herstellers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produktschulungen durchzuführen, und müssen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können.

Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage.	

1.4.3.3 Produkthaftpflicht

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Hersteller abzuschließen, um Produkthaftpflichtrisiken abzusichern.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Nachweis einer gültigen Produkthaftpflichtversicherung.	
---	--

1.4.3.4 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:

Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines Managementsystems nach ISO 9001 oder in einem geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystem definiert und darin eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische Reklamationen sind benannt.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

1.4.3.5 Schulungen für Händler

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Händler in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:

Angebote für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalten und Terminen zu dokumentieren und zu belegen.	
Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	
Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

1.4.3.6 Ausschreibungstexte

Produktspezifische Ausschreibungstexte sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Anforderung an die Prüfung:

Ausschreibungstexte sind kostenfrei verfügbar?	
--	--

1.4.3.7 Produktentwicklung

Eigenentwicklung bedeutet Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz.

Der Gütezeichenbenutzer muss über eine Produktentwicklung verfügen, die im Rahmen eines Management-Systems – entsprechend der ISO 9001 oder vergleichbar – beschrieben ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an die Produktentwicklung in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
--	--

1.4.3.8 Eigenproduktion

Der Anteil an Eigenproduktion muss statistisch erfasst und dokumentiert werden, um dauerhaft gleichbleibende Qualität und Ressourceneffizienz der Produkte zu erreichen.

Anforderung an die Prüfung:

Der Anteil der Eigenproduktion wird statistisch festgehalten und dokumentiert.	
--	--

1.4.3.7 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein standardisiertes und prozessgestütztes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung über die Wertschöpfungskette hinweg integriert ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an das Bestandsmanagementsystem ist in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
--	--

1.4.3.8 Pflegehinweise, Einbauanleitungen

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sind kostenfrei verfügbar?	
---	--

1.4.3.9 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit einzurichten, unter der zu üblichen Geschäftszeiten ein technischer Support durch ausgebildetes Personal sichergestellt ist.

Anforderung an die Prüfung:

Angabe der Hotline-Nummern und E-Mail-Adressen auf der Gütezeichenbenutzerhomepage und auf den Katalogen?	
Die Funktion der Hotline ist stichprobenartig geprüft?	

1.4.3.10 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer

Jedes fertiggestellte Produkt ist auf einem werkseigenen Produktprüfstand auf Fertigungsqualität, Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen und Funktion zu prüfen. Das fertige Produkt und der Behang sind mit einer eigenen Fertigungs-/Identifikationsnummer zu versehen.

Test-, Freigabe- und Prüfeinrichtung vorhanden?	
Dokumentationswesen für Vergabe von Identifikationsnummern vorhanden?	

1.4.4 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.5 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3-1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.6 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3-2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.7 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3-3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.8 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.9 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3-5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.10 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3-6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.4.11 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3-7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein produktbezogener Zusatz vorzusehen.



RAL-GZ 370/1-3

1.4.12 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5 Gütebestimmungen für Textilrollos, Typ 2

1.5.1 Ergänzungen zum Geltungsbereich für Textilrollos, Typ 2

Die in diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Anforderungen gelten für die technischen Eigenschaften, die Herstellung, die Montage, die Funktions- und Betriebssicherheit, die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit für Textilrollos des Typs 2.

Gütesicherte Textilrollos des Typs 2 zeichnen sich durch eine hohe Sortimentstiefe und eine große Bandbreite unterschiedlicher Abmessungsbereiche aus und werden nach Erfordernissen in Maßanfertigung hergestellt. Die Abmessungsbereiche lassen sich in 3 Größenklassen gliedern:

- klein: min. Breite 40 cm, max. Fläche ca. 3 m²,
- mittel: min. Breite 40 cm, max. Fläche ca. 7,5 m²,
- groß: min. Breite 40 cm, max. Fläche ca. 16 m².

Die maximalen Abmessungen betragen je nach Bauart und Flächengewicht des Behanges:

- Breite: 4,40 m,
- Höhe: 4,00 m.

1.5.2 Anforderungen an die Mechanik/Bauart

1.5.2.1 Anforderungen an Einbausituationen

Gütesicherte Textilrollos – Typ 2 – in eckiger und runder Kassetten-Bauweise müssen unterschiedlichen Einbausituationen mit Wandbefestigung, Deckenbefestigung und Fensterflügel-/Türflügelbefestigung, je nach Befestigung auch mit verdeckter Montage, gerecht werden. Verschiedene Montagearten sind dabei vorzusehen, wobei das geeignete Montageverfahren sich nach der Art der Rolloskassetten und den auszurüstenden Gegebenheiten richtet.

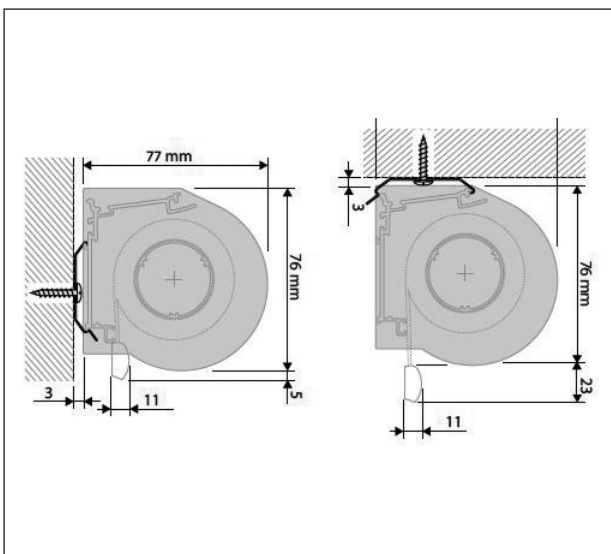


Bild 4.1: Wand- und Deckenmontage mit runder Kasette, Einbau mit Halteclip (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

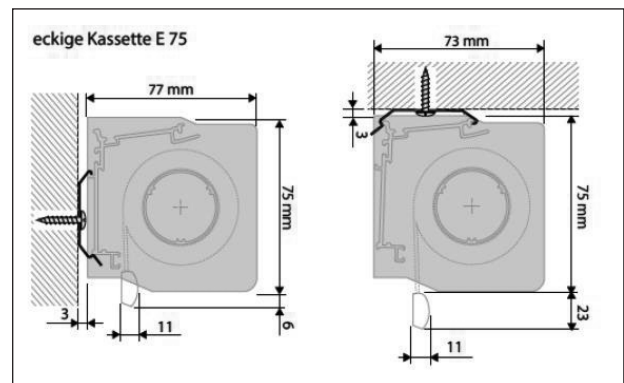


Bild 4.2: Wand- und Deckenmontage mit eckiger Kasette, Einbau mit Halteclip (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

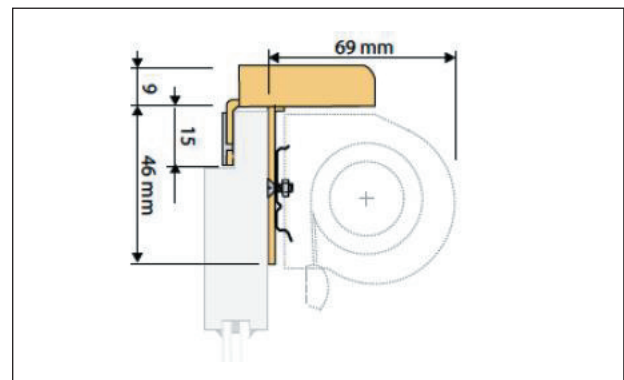


Bild 4.3: Fensterflügelbefestigung mit Clip- und Langloch (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

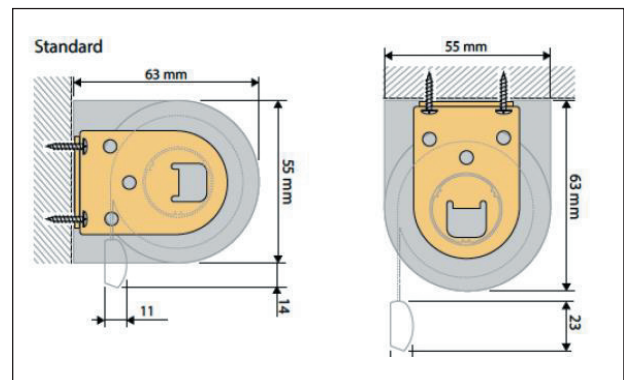


Bild 4.4: Wand- und Deckenbefestigung mit Halter (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

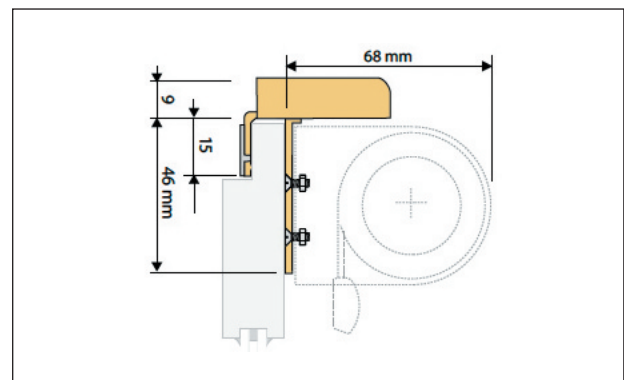


Bild 4.5: Fensterflügelbefestigung mit Verschraubung (Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

Güte- und Prüfbestimmungen

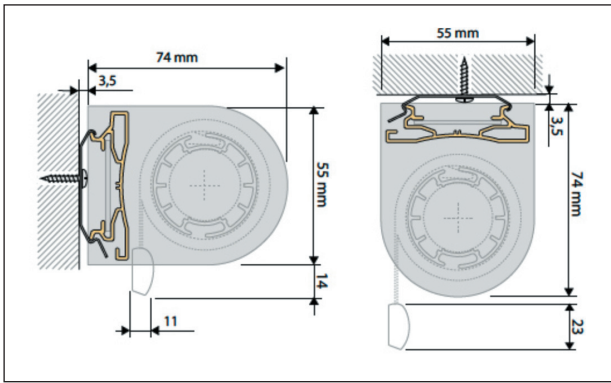


Bild 4.6: Wand- und Deckenbefestigung mit Trägerprofil
(Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

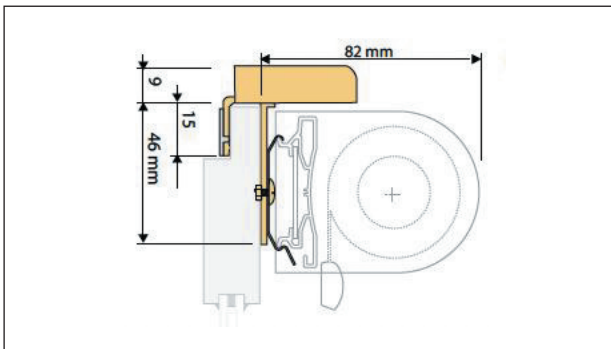


Bild 4.7: Fensterflügelbefestigung mit Klemmträger
(Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

1.5.3 Anforderungen an die Seitenführung

Die Seitenführungen gütegesicherter Textilrollos – Typ 2 – können mit seitlicher Seilführung und seitlicher Profilführung ausgestattet sein. Bei seitlicher Profilführung muss diese so ausgeführt werden, dass die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften vollständig erhalten bleiben. Die Seitenführungen müssen darüber so ausgeführt werden, dass der Behang (das Rollo) vertikal exakt und stufenlos in jeder gewünschten Position verbleibt, sich gleichzeitig aber horizontal gleichmäßig bewegen kann und dabei eine stabile Abstandslage zur Fenster-/Türscheibe beibehält, um Beschädigungen zu vermeiden und um eine ordnungsgemäße Hinterlüftung sicherzustellen. Kettenverbinder und Kettenstopper ermöglichen eine genaue Endlagenposition.

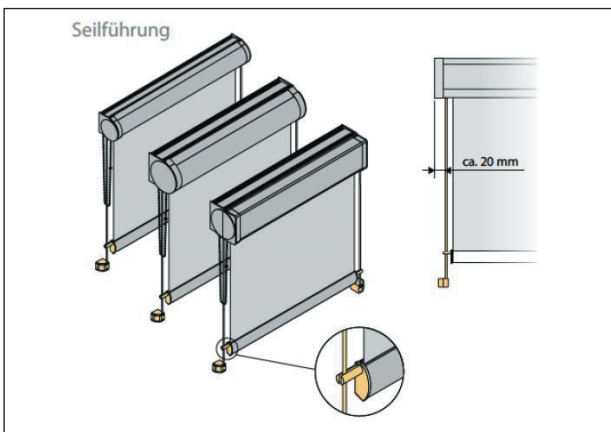


Bild 4.8: Seitenführung mit Seilen (Ansicht beispielhaft)

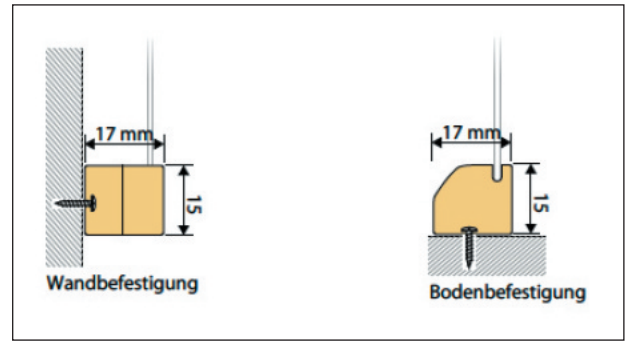


Bild 4.9: Seitenführung mit Seilen als Wand- und Bodenbefestigung
(Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

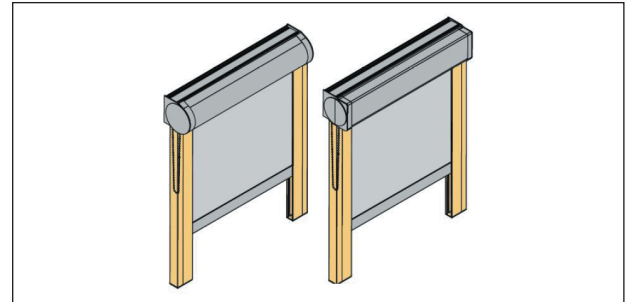


Bild 4.10: Seitenführung mit Profil (Ansicht beispielhaft)

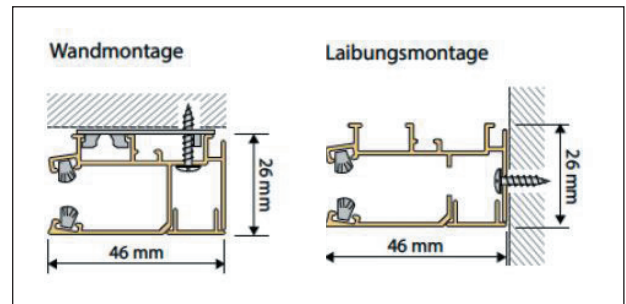


Bild 4.11: Wand- und Laibungsmontage der Seitenführung
(Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

Um eine nahezu vollständige Abdunkelung zu erreichen, können die Seitenführungsprofile und das Einlaufprofil mit Bürsten ausgestattet werden.

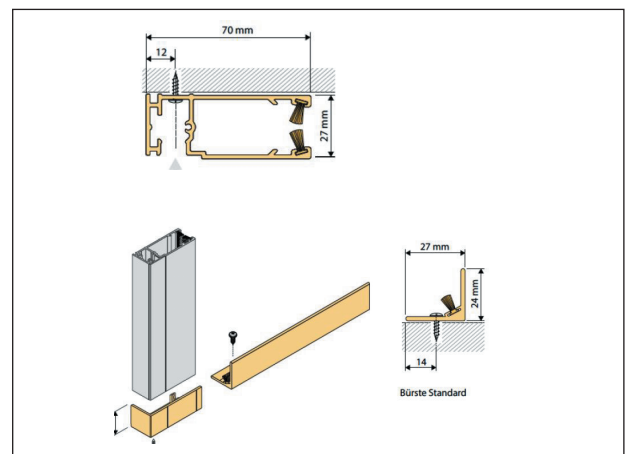


Bild 4.12: Seiten- und Einlaufprofil mit optionalen Bürsten
(Ansicht und Abmessungen beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Einbausituation und Seitenführungen erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.5.4 Anforderungen an Antriebe

Die Antriebe gütegesicherter Textilrollos können manuell mit Kette oder motorisch ausgeführt werden. Bei motorischem Antrieb, entweder mit Akku 24 V oder 230 V (je nach Größe des Behanges), muss eine Drehmoment-Begrenzung zur Verhinderung von Beschädigungen ausgerüstet sein.

Die Bedienseite des Antriebs muss frei wählbar in den Varianten links oder rechts sein.

Bei manueller Bedienung gütegesicherter Folienrollos verpflichtet sich der Gütezeichenbenutzer entsprechend DIN EN 13120, Folienrollos kindersicher auszuführen. Hier sind nach DIN 13120 erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bereitzustellen und Anforderungen zu erfüllen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Antriebe erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.5.5 Anforderungen an die Hinterlüftung

Bei allen Montagearten ist bei gütegesicherten Textilrollos die Hinterlüftung des Textilbehanges und damit der Abstand zum Fenster sicherzustellen. Die Hinterlüftung bedeutet die Möglichkeit von Luftzufuhr und / -abfuhr oben und unten am Rollo. Die Strömungsrichtung ist dabei abhängig von den Umgebungstemperaturen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Hinterlüftung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/ Katalogen		

1.5.6 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Gütegesicherte Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme sowie die bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen die RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances)-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einhalten. Für den Handel und den Umgang sind keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz erforderlich. Der

Nachweis erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer der verbauten Werkstoffe und durch werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200 sowie die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Erstprüfungen, Fremdüberwachungen und Eigenüberwachungen, soweit zutreffend.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
---	--	--

1.5.7 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzigenschaften von Textilrollos

Grundsätzlich müssen

- Blendschutz-Stoffe,
- Abdunklungs-Stoffe,
- Sichtschutzstoffe

zum Einsatz kommen.

Bei Büroarbeitsplätzen, insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen, sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Regulierung von Tageslicht bei gleichzeitiger Blendfreiheit ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen schreiben dabei individuell verstellbaren Sicht- und Blendschutz vor.

Nach DIN EN 12464-1 sind bei Büroarbeitsplätzen die folgenden Werte für die Beleuchtungsstärke nicht zu unterschreiten:

- Arbeitsplatz ohne Bildschirm: 300 Lux,
- Arbeitsplatz mit Bildschirm: 500 Lux,
- Besprechungsfläche: 500 Lux.

Idealerweise sind je nach Arbeitsplatz Beleuchtungsstärken von mindestens 500 Lux bis maximal 1500 Lux einzuhalten.

Die Intensität einfallenden Lichts am Arbeitsplatz wird durch die Art des verwendeten Textilmaterials und dessen Transmission bestimmt. Abhängig von der Ausrichtung des Gebäudes sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Transmissionswerte als Orientierung anzusehen:

Himmelsrichtung	Beleuchtungsstärke	Transmissionswert
Süden	75.000-100.000 Lux	0-5 %
Westen/Osten	max. 60.000 Lux	2-6 %
Norden	max. 20.000 Lux	15-20 %

Für gütegesicherte Textilrollos müssen abhängig von den räumlichen Bedingungen und Erfordernissen am Arbeitsplatz und der textilen Ausführung sowie Farbe des Behanges die nachfolgend aufgeführten Werte erreicht werden. Die Textilien müssen gemäß Öko-Tex-Standard schadstoffgeprüft und frei von PVC und Halogenen sein. Sind schalltechnische Werte zu erbringen, muss eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 354 vorliegen. Brandschutzklassen müssen nachgewiesen werden.

Güte- und Prüfbestimmungen

Material	Stoffgewicht	Stoffdicke	Lichtechtheit	schwer entflammbar	Blendschutz-Klasse nach DIN 14501 6.3	Sichtschutz-Klasse nach DIN 14501 6.4	Sichtkontakt-Klasse nach DIN 14501 6.5	Tageslicht-Nutzung nach DIN 14501 6.6	Transparenz-Klasse	Gesamtenergiedurchlassgrad gtot	Abminderungsfaktor Fc	thermischer Komfort Klasse nach 14501 5.2.2	Lichtreflexion in %	Lichttransmission in %	Lichtabsorption in %	Transmission TUv in %	Bildschirmarbeitsplatz	Wärmereflexion in %	Wärmetransmission in %	Wärmeabsorption in %	Schallschutz nach DIN EN ISO 354
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	45	63		45	3	52	4	S	46	5	49	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	39	55		58	5	37	3	S	60	7	33	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	44	61		48	5	47	4	S	49	6	45	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					HT	44	61		48	7	45	6	N	50	6	44	0,60
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	40	2	85	2	13	0	S	77	3	20	
PES	260	0,40	6-7	B1	4	4	0	0	AD	32	45	2	80	0	20	0	S	74	1	25	
PES	260	0,40	6-7	B1	4	4	0	0	AD	31	41	2	83	0	17	0	S	77	1	22	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	32	40	2	81	2	17	0	S	76	5	19	
PES	260	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	41	2	84	5	11	0	S	76	7	17	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	45	2	85	2	13	0	S	78	6	16	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	45	2	84	2	14	0	S	78	5	17	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	81	0	19	0	S	69	0	31	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	80	0	20	0	S	67	0	33	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	33	47	2	82	0	18	0	S	70	0	30	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	78	0	22	0	S	68	0	32	
PES	245	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	32	47	2	80	1	19	0	S	73	5	22	
PES	245	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	47	2	76	6	18	0	W/O	71	8	21	
PES	245	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	45	2	80	5	15	0	S	74	7	19	

Beispiel Stoffdatenblatt gemäß Herstellerangaben

Der Nachweis der Textileigenschaften erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden	
--	--

1.5.8 Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer und den zu erbringenden Service

Gütezeichenbenutzer müssen für alle Produktionsstandorte ein zertifiziertes Management-System nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar sowie ein Energiemanagement-System nach ISO 50001 oder vergleichbar nachweisen. Die Fertigung der Produkte hat konform zur DIN 13120 zu erfolgen. Eine Dokumentation der Leistungsklassen nach DIN 14501 ist sicherzustellen.

Management-System vorhanden?	
Energie-Management-System vorhanden?	
Fertigung nach DIN 13120?	
Dokumentation der Leistungsklassen nach DIN 14501?	

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, von der Erstellung von Spezifikationen, Beratung und Planung bei Architekten, Schulungen für Händler, Einbauanleitungen, Kundendienst und technischen Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/Gewährleistungen.

1.5.8.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen

Die technischen Produktunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass es einem sachkundigen Fachplaner möglich ist, selbständig die Produkte einzuplanen und zu definieren. Eine Komplettdokumentation muss abrufbar sein (z. B. über eine App). Verkaufsunterlagen und Produktdokumentationen müssen mehrsprachig (mind. dreisprachig) zur Verfügung stehen.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein von technischen Katalogen ist durch Nachweis zu belegen. Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte müssen vorhanden sein.

Technischer Katalog ist vorhanden?	
Internetdownload des Kataloges ist möglich?	
Katalog enthält Kontaktdaten für technische Beratung?	
Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte, Abmessungen, geometrischen Randbedingungen, Einbauhinweise sind vorhanden?	
Mehrsprachigkeit von Produktdokumentationen vorhanden?	

1.5.8.2 Beratung und Planung für Architekten

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stellen können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern. Für alle gängigen Planungsprogramme ist BIM (Building Information Modelling) als 3-D-Modell kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Planungsunterlagen für Architekten und Planer vorhanden	
BIM-3-D-Modell für Planung vorhanden	

1.5.8.3 Qualität der Planung und Beratung

Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produktschulungen durchzuführen, und müssen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können.

Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage.	

1.5.8.4 Produkthaftpflicht

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Gütezeichenbenutzer abzuschließen, um Produkthaftpflichtrisiken abzusichern.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Nachweis einer gültigen Produkthaftpflichtversicherung.	
---	--

1.5.8.5 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:

Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines Managementsystems nach ISO 9001 oder in einem geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystem definiert und darin eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische Reklamationen sind benannt.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

1.5.8.6 Mitarbeiter-Information

Ein interner Informationsaustausch auf digitaler Plattform muss eingerichtet sein.

Nachweis einer digitalen Informationsplattform.	
---	--

1.5.8.7 Schulungen für Händler

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Händler in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:

Angebot für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalten und Terminen zu dokumentieren und zu belegen.	
Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	
Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

1.5.8.8 Ausschreibungstexte

Produktspezifische Ausschreibungstexte sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Ausschreibungstexte sind kostenfrei verfügbar?	
--	--

1.5.8.9 Produktentwicklung

Eigenentwicklung bedeutet Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz.

Der Gütezeichenbenutzer muss über eine Produktentwicklung verfügen, die im Rahmen einer dokumentierten Information – vergleichbar der ISO 9001 – beschrieben ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an die Produktentwicklung in eine dokumentierte Information integriert und überprüft?	
---	--

1.5.8.10 Eigenproduktion

Um eine dauerhaft gleichbleibende Qualität und Ressourceneffizienz der Produkte zu erreichen, muss der Anteil an Eigenproduktion im Gütezeichenbenutzerwerk nahezu komplett sein und statistisch erfasst und dokumentiert werden. Verkaufs- und Produktionsprozesse müssen einen hohen Digitalisierungsgrad aufweisen.

Anforderung an die Prüfung:

Der Anteil der Eigenproduktion wird statistisch festgehalten und dokumentiert.	
Nachweis über Digitalisierungsgrad in Prozessen.	

Güte- und Prüfbestimmungen

1.5.8.11 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein standardisiertes und prozessgestütztes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung über die Wertschöpfungskette hinweg integriert ist.

Regelmäßige Wareneingangskontrollen sind auszuführen und zu dokumentieren.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an das Bestandsmanagementsystem ist in eine dokumentierte Information integriert und überprüft?	
Dokumentation der Wareneingangskontrolle vorhanden?	

1.5.8.12 Pflegehinweise, Einbauanleitungen

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sind kostenfrei verfügbar?	
---	--

1.5.8.13 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit einzurichten, unter der zu üblichen Geschäftszeiten ein technischer Support durch ausgebildetes Personal sichergestellt ist.

Anforderung an die Prüfung:

Angabe der Hotline-Nummern und E-Mail-Adressen auf der Gütezeichenbenutzerhomepage und auf den Katalogen?	
Die Funktion der Hotline ist stichprobenartig geprüft?	

1.5.8.14 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/Behanges mit eigener Fertigungsnummer

Jedes fertiggestellte Produkt ist auf einem werkseigenen Produktprüfstand auf Fertigungsqualität, Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen und Funktion zu prüfen. Das fertige Produkt und der Behang sind mit einer eigenen Auftrags- und Positionsnummer zu versehen.

Test-, Freigabe- und Prüfeinrichtung vorhanden?	
Dokumentationswesen für Vergabe von Identifikationsnummern vorhanden?	

1.5.8.15 Zeitgerechte Lieferung

Die Gütezeichenbenutzer von Textilrollos – Typ 2 – müssen in der Lage sein, maßangefertigte Rollos nach 5 Werktagen nach Bestelleingang zu liefern. Die Lieferung muss qualitätsgerecht, ohne Verzögerungen im Ablauf, bei transport-sensiblen Produkten möglichst mit eigenen Fahrzeugen erfolgen.

Dokumentation über Lieferzeiten vorhanden?	
--	--

1.5.8.16 Entsorgung der Umverpackung

Die Umverpackung der gelieferten Ware – Typ 2 – muss recycelbar sein, ist zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die vom Gütezeichenbenutzer produzierten Sicht-, Blend- und Sonnenschutzsysteme werden gemäß der gebotenen Schutzbedürftigkeit verpackt. Die Verpackung erfüllt dabei insbesondere eine Schutzfunktion vor Bruch (z. B. durch mechanische Druckeinwirkung) und vor Beschmutzung (insbesondere Stoffe sind sehr schmutzempfindlich) der Produkte. Entsprechend hoch sind die funktionalen Anforderungen an die Verpackung.

Üblicherweise setzen Gütezeichenbenutzer bei der Verpackung der produzierten Anlagen eine Kombination von Kunststoff- und Pappe-/Papieranteilen ein. In Ausnahmefällen dienen Naturstoffe (Holz) als zusätzliche Umverpackung. Je nach Ausgestaltung und den Maßen der Anlagen können die Anteile der Verpackungsmaterialien variieren.

Grundsätzlich sind nach Entnahme der Produkte alle Verpackungsbestandteile wieder voneinander zu trennen. So sind alle Verpackungsbestandteile der zugehörigen Fraktion zuordenbar (z. B. Papier oder Kunststoff) und recycelbar.

Gütezeichenbenutzer müssen anfallende Produktions- bzw. Verpackungsabfälle gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind zu erbringen.

Im Rahmen der Feststellung der Verpackungsmengen und Beteiligung am Dualen System müssen Gütezeichenbenutzer regelmäßig den Service eines registrierten Sachverständigen zur Vollständigkeitsprüfung in Anspruch nehmen.

Dokumentation der Recyclingfähigkeit der Umverpackungen?	
Entsorgungsnachweis der Umverpackungen?	

1.5.8.17 Nachhaltigkeit der Behang-Materialien

Für das Behang-Material müssen soweit produktionstechnisch möglich recycelte Stoffe verwendet und der prozentuale Anteil muss durch den Gütezeichenbenutzer ausgewiesen werden.

Liste von Behang-Materialien aus recycelten Stoffen vorhanden?	
Erfassung des Anteils verwendeten Recycling-Stoffe vorhanden?	

1.5.8.18 Kundenzufriedenheit

Umfragen zur Kundenzufriedenheit sind regelmäßig auszuführen und zu dokumentieren.

Die Möglichkeit von Kundeninformationen über Social-Media-Kanäle muss vorhanden sein.

Dokumentation von Umfragen zur Kundenzufriedenheit vorhanden?	
Welche Social-Media-Kanäle werden betrieben?	

1.5.9 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.10 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3-1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.11 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3-2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.12 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3-3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.13 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.14 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3-5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.15 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3-6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.5.16 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3-7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein produktbezogener Zusatz vorzusehen.



1.5.17 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6 Gütebestimmungen für Vertikal-Lamellen-Vorhänge

1.6.1 Erweiterung des Geltungsbereichs für Vertikal-Lamellen-Vorhänge

Die in diesen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen aufgeführten Anforderungen gelten für die technischen Eigenschaften, die Herstellung, die Montage, die Funktions-

und Betriebssicherheit, die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit von Vertikal-Lamellen-Vorhängen.

Gütegesicherte Vertikal-Lamellen-Vorhänge zeichnen sich durch eine den Kundenanforderungen entsprechende maßgenaue Fertigung aus. Sie bestehen aus einer Führungsschiene, vornehmlich aus Aluminium gefertigt und senkrecht angeordneten Lamellen.

Einsatzbereiche sind der Objekt-, aber auch der Wohnbereich. Sie fungieren als Innensonnen- bzw. Sichtschutz. Sie laufen leichtgängig, sind geräuscharm und wartungsfrei.

Weiterhin zeichnen sie sich durch eine hohe Sortiments-tiefe und eine große Bandbreite unterschiedlicher Abmessungsbereiche, sowohl in den Abmessungen des Vorhanges an sich als auch in individuellen Abmessungen der Lamellen, aus. Sonderbauformen müssen möglich sein, ebenso unterschiedliche Behangmaterialien.

Abmessungsbereiche Vorhang:

- Breite 25 cm bis max. 700 cm,
- Höhe bis max. 500 cm.

Abmessungsbereiche Lamellenbreite:

- Breite ca. 6 cm bis max. 25 cm.

1.6.2 Anforderungen an Sonderbauformen

Gütezeichenbenutzer müssen mindestens 3 Sonderbauformen aus ihrem Produktsortiment anbieten können.

Beispiele für Sonderbauformen:

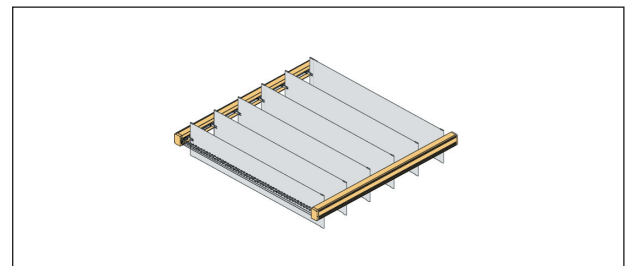


Bild 5.1: Waagerechter Einbau (Ansicht beispielhaft)

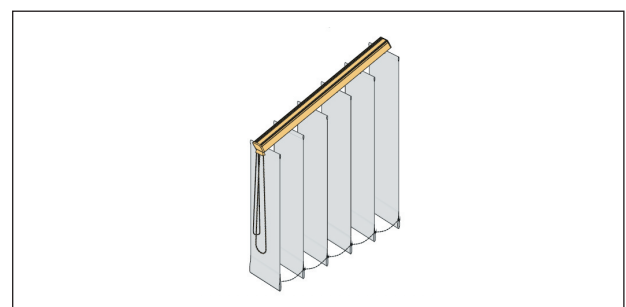


Bild 5.2: Neigungsanpassung (Ansicht beispielhaft)

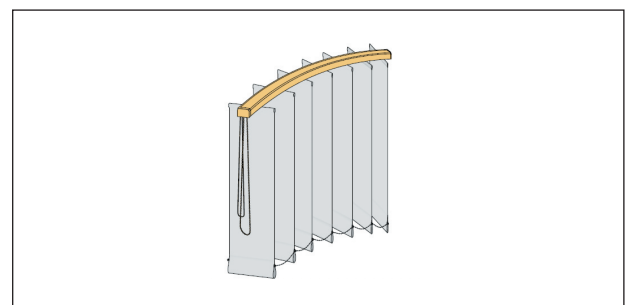


Bild 5.3: Horizontal gebogene Anlage (Ansicht beispielhaft)

Güte- und Prüfbestimmungen

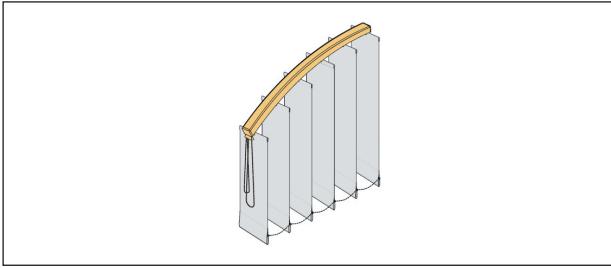


Bild 5.4: Vertikal gebogene Anlage (Anschauung beispielhaft)

Der Nachweis über die Möglichkeiten von Sonderbauformen erfolgt durch Abgleich mit den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Katalogen		

1.6.3 Anforderungen an die Mechanik

1.6.4 Anforderungen an die Komponenten

Die Komponenten gütegesicherter Vertikal-Lamellen-Vorhänge müssen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- Führungsschiene, vornehmlich aus stranggepresstem Aluminium bis zu einer Länge von 7 m, pulverbeschichtet in mindestens 3 Farbtönen,
- Rollengelagerter Laufwagen aus verschleißfestem Kunststoff, mit selbstschmierenden beweglichen Teilen, Lamellenhaken aus bruchfestem Kunststoff,
- Möglichkeit zum Aushängen des Lamellenpakets in der Endlage,
- Wendewelle, aus stranggepresstem Aluminium, torsionsfest mit Stabilisierung über Wellenstütze.

Der Nachweis über die Anforderungen an die Komponenten erfolgt durch Abgleich mit den Konstruktionsunterlagen und/oder Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionsunterlagen/ Produktkataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Katalogen/ Konstruktionsunterlagen		

1.6.5 Anforderungen an die Bedienungsvarianten

Gütezeichenbenutzer müssen mindestens 3 Bedienungsvarianten aus ihrem Produktsortiment entsprechend den jeweiligen Kundenanforderungen anbieten können:

- Wenden und Verfahren mit Endloskette,
- Endloswendekette plus Zugschnur,
- Verfahren und Wenden mittels Schleuderstab,
- Bedienung mittels Elektromotors,
- Öffnungsvarianten gemäß nachfolgenden Beispielen:

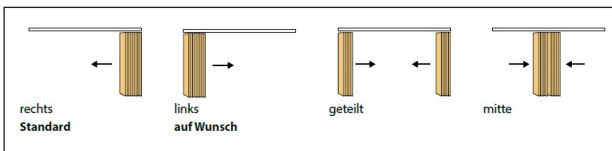


Bild 5.5: Öffnungsvarianten (Anschauung beispielhaft)

Der Nachweis über die Anforderungen an die Bedienungsvarianten erfolgt durch Abgleich mit den Konstruktionsunterlagen und/oder Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionsunterlagen/ Produktkataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Katalogen/ Konstruktionsunterlagen		

1.6.6 Anforderungen an die Einbausituation

Gütegesicherte Vertikal-Lamellen-Vorhänge müssen unterschiedlichen Einbausituationen mit Wandbefestigung und Deckenbefestigung, je nach Befestigung auch mit verdeckter Montage, gerecht werden. Verschiedene Montagearten sind dabei vorzusehen, wobei das geeignete Montageverfahren sich nach den auszurüstenden Gegebenheiten richten muss:

- Einbau mit Deckenhalteclips gemäß nachfolgenden Beispielen,
- Einbau mit Wandwinkeln gemäß nachfolgenden Beispielen,
- Einbau mit Profil gemäß nachfolgenden Beispielen:

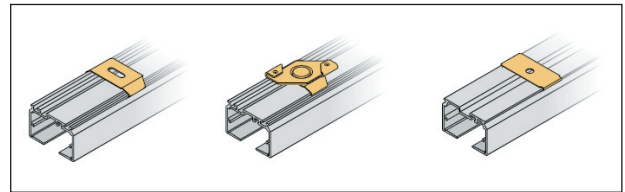


Bild 5.6: Varianten Halteclips (Anschauung beispielhaft)

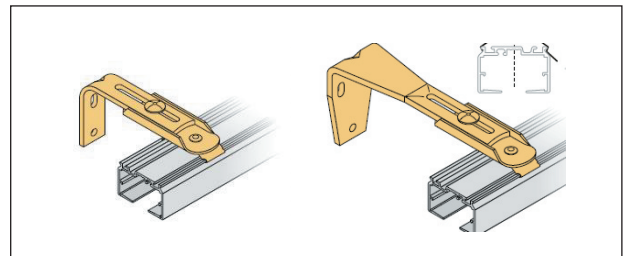


Bild 5.7: Varianten Wandwinkel (Anschauung beispielhaft)

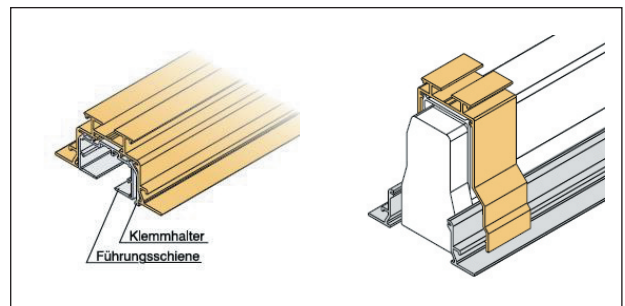


Bild 5.8: Varianten mit Einbauprofil (Anschauung beispielhaft)

1.6.7 Anforderungen an motorische Antriebe

Bei motorischen Antrieben muss eine Drehmoment-Begrenzung zur Verhinderung von Beschädigungen ausgerüstet sein.

Die Bedienseite des Antriebs muss frei wählbar in den Varianten links oder rechts sein.

Der Nachweis über die Anforderung an die Antriebe erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.6.8 Anforderungen an die Hinterlüftung

Bei allen Montagearten ist bei gütegesicherten Vertikal-lamellen die Hinterlüftung des Textilbehanges und damit der Abstand zum Fenster sicherzustellen. Die Hinterlüftung bedeutet die Möglichkeit von Luftzufuhr und / -abfuhr oben und unten. Die Strömungsrichtung ist dabei abhängig von den Umgebungstemperaturen.

Der Nachweis über die Möglichkeiten der Hinterlüftung erfolgt durch Abgleich mit Konstruktionszeichnungen und/oder den Produktkatalogen der Gütezeichenbenutzer.

Konstruktionszeichnungen/ Kataloge vorhanden		
Übereinstimmung mit Konstruktionszeichnungen/Katalogen		

1.6.9 Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Gütegesicherte Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme sowie die bei der Herstellung verwendeten Materialien müssen die RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances)-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten einhalten. Für den Handel und den Umgang sind keine besonderen Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, Gesundheitsschutz oder Umweltschutz erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer der verbauten Werkstoffe und durch werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200 sowie die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen spezifizierten Erstprüfungen, Fremdüberwachungen und Eigenüberwachungen, soweit zutreffend.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

1.6.10 Anforderungen an die Sicht-, Blend- und Sonnenschutzeigenschaften von Vertikal-Lamellen-Vorhängen

Grundsätzlich müssen

- Blendschutzstoffe,
- Abdunklungsstoffe,
- Sichtschutzstoffe

zum Einsatz kommen.

Bei Büroarbeitsplätzen, insbesondere bei Bildschirmarbeitsplätzen, sind bestimmte Anforderungen einzuhalten. Die Regulierung von Tageslicht bei gleichzeitiger Blendfreiheit ist zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen schreiben dabei individuell verstellbaren Sicht- und Blendschutz vor.

Nach DIN EN 12464-1 sind bei Büroarbeitsplätzen die folgenden Werte für die Beleuchtungsstärke nicht zu unterschreiten:

- Arbeitsplatz ohne Bildschirm: 300 Lux,
- Arbeitsplatz mit Bildschirm: 500 Lux,
- Besprechungsfläche: 500 Lux.

Idealerweise sind je nach Arbeitsplatz Beleuchtungsstärken von mindestens 500 Lux bis maximal 1500 Lux einzuhalten.

Die Intensität einfallenden Lichts am Arbeitsplatz wird durch die Art des verwendeten Textilmaterials und dessen Transmission bestimmt. Abhängig von der Ausrichtung des Gebäudes sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Transmissionswerte als Orientierung anzusehen:

Himmelsrichtung	Beleuchtungsstärke	Transmissionswert
Süden	75.000-100.000 Lux	0-5 %
Westen/Osten	max. 60.000 Lux	2-6 %
Norden	max. 20.000 Lux	15-20 %

Für gütegesicherte Vertikal-Lamellen-Vorhänge müssen abhängig von den räumlichen Bedingungen und Erfordernissen am Arbeitsplatz und der textilen Ausführung sowie Farbe des Behanges die nachfolgend aufgeführten Werte erreicht werden. Die Textil Vertikal-Lamellen-Vorhänge müssen gemäß Öko-Tex-Standard schadstoffgeprüft und frei von PVC und Halogenen sein. Sind schalltechnische Werte zu erbringen, muss eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 354 vorliegen. Brandschutzklassen müssen nachgewiesen werden.

Material	Stoffgewicht	Stoffdicke	Lichteinheit	schwer entflammbar	Blendschutz-Klasse nach DIN 14501 6.3	Sichtschutz-Klasse nach DIN 14501 6.4	Sichtkontakt-Klasse nach DIN 14501 6.5	Tageslicht-Nutzung nach DIN 14501 6.6	Transparenz-Klasse	Gesamtenergiedurchlassgrad gtot	Abminderungsfaktor Fc	thermischer Komfort Klasse nach 14501 5.2.2	Lichtreflexion in %	Lichttransmission in %	Lichtabsorption in %	Transmission TUV in %	Bildschirmarbeitsplatz	Wärmeretlexion in %	Wärmetransmission in %	Wärmeabsorption in %	Schallschutz nach DIN EN ISO 354
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	45	63		45	3	52	4	S	46	5	49	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	39	55		58	5	37	3	S	60	7	33	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					NT	44	61		48	5	47	4	S	49	6	45	0,60
T-CS	220	0,43	5-6	B1, M1					HT	44	61		48	7	45	6	N	50	6	44	0,60

Güte- und Prüfbestimmungen

Material	Stoffgewicht	Stoffdicke	Lichteinheit	schwer entflammbar	Blendschutz-Klasse nach DIN 14501 6.3	Sichtschutz-Klasse nach DIN 14501 6.4	Sichtkontakt-Klasse nach DIN 14501 6.5	Tageslicht-Nutzung nach DIN 14501 6.6	Transparenz-Klasse	Gesamtenergiedurchlassgrad gtot	Abminderungsfaktor Fc	thermischer Komfort Klasse nach 14501 5.2.2	Lichtreflexion in %	Lichttransmission in %	Lichtabsorption in %	Transmission UV in %	Bildschirmarbeitsplatz	Wärmerflexion in %	Wärmetransmission in %	Wärmeabsorption in %	Schallschutz nach DIN EN ISO 354
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	40	2	85	2	13	0	S	77	3	20	
PES	260	0,40	6-7	B1	4	4	0	0	AD	32	45	2	80	0	20	0	S	74	1	25	
PES	260	0,40	6-7	B1	4	4	0	0	AD	31	41	2	83	0	17	0	S	77	1	22	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	32	40	2	81	2	17	0	S	76	5	19	
PES	260	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	41	2	84	5	11	0	S	76	7	17	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	45	2	85	2	13	0	S	78	6	16	
PES	260	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	31	45	2	84	2	14	0	S	78	5	17	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	81	0	19	0	S	69	0	31	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	80	0	20	0	S	67	0	33	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	33	47	2	82	0	18	0	S	70	0	30	
PES	430	0,55	6-7	B1	4	4	0	0	AD	34	47	2	78	0	22	0	S	68	0	32	
PES	245	0,40	6-7	B1	3	4	0	1	NT	32	47	2	80	1	19	0	S	73	5	22	
PES	245	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	47	2	76	6	18	0	W/O	71	8	21	
PES	245	0,40	6-7	B1	2	3	0	1	NT	32	45	2	80	5	15	0	S	74	7	19	

Beispiel Stoffdatenblatt gem. Herstellerangaben

Der Nachweis der Textileigenschaften erfolgt durch Erklärung der Gütezeichenbenutzer.

Gütezeichenbenutzererklärung vorhanden		
--	--	--

1.6.11 Anforderungen an die Gütezeichenbenutzer und den zu erbringenden Service

Gütezeichenbenutzer gütegesicherter Vertikallamellen müssen für alle Produktionsstandorte ein zertifiziertes Management-System nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar sowie ein Energiemanagement-System nach ISO 50001 oder vergleichbar nachweisen. Die Fertigung der Produkte hat konform zur DIN 13120 zu erfolgen. Eine Dokumentation der Leistungsklassen nach DIN 14501 ist sicherzustellen.

Management-System vorhanden?	
Energie-Management-System vorhanden?	
Fertigung nach DIN 13120?	
Dokumentation der Leistungsklassen nach DIN 14501?	

Die Serviceleistungen als Bestandteil dieser Gütesicherung betreffen alle Bereiche, von Aufmaß, Erstellung von Spezifikationen, Beratung und Planung bei Architekten, Schulungen für Händler, Einbauanleitungen, Kundendienst und technischen Unterlagen bis zur Erfüllung der Garantien/ Gewährleistungen.

1.6.11.1 Produkt-Dokumentation, technische Unterlagen, Erstellung von Spezifikationen

Die technischen Produktunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass es einem sachkundigen Fachplaner möglich ist,

selbständig die Produkte einzuplanen und zu definieren. Eine Komplettdokumentation muss abrufbar sein (z. B. über eine App). Verkaufsunterlagen und Produktdokumentationen müssen mehrsprachig (mind. dreisprachig) zur Verfügung stehen.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein von technischen Katalogen ist durch Nachweis zu belegen. Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte müssen vorhanden sein.

Technischer Katalog ist vorhanden?	
Internetdownload des Kataloges ist möglich?	
Katalog enthält Kontaktdaten für technische Beratung?	
Die für die Bemessung bzw. Planung notwendigen technischen Inhalte, Abmessungen, geometrischen Randbedingungen, Einbauhinweise sind vorhanden?	
Mehrsprachigkeit von Produktdokumentationen vorhanden?	

1.6.11.2 Beratung und Planung für Architekten

Gütezeichenbenutzer müssen nach Anfrage von Kunden und Anwendern Planungsleistungen zur Verfügung stellen können. Das gilt vor allem, wenn spezifische Lösungen angefragt werden, die spezielle und individuelle Planungsleistungen erfordern.

Für alle gängigen Planungsprogramme ist BIM (Building Information Modelling) als 3-D-Modell kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Planungsunterlagen für Architekten und Planer vorhanden	
BIM-3-D-Modell für Planung vorhanden	

1.6.11.3 Qualität der Planung und Beratung

Die Qualifikationen der für Planung und Beratung zuständigen Mitarbeiter des Gütezeichenbenutzers müssen hinsichtlich folgender Kriterien überprüft werden: Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, selbständig technische Produktschulungen durchzuführen, und müssen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die dokumentiert werden und somit überprüft werden können.

Schulungsnachweise der Mitarbeiter vorhanden	
Ablage der Daten bearbeiteter Projekte in einer zentralen Ablage.	

1.6.11.4 Produkthaftpflicht

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Gütezeichenbenutzer abzuschließen, um Produkthaftpflichtrisiken abzusichern.

Anforderung an die Prüfung: Das Vorhandensein einer Produkthaftpflichtversicherung ist durch den Nachweis einer gültigen Versicherungsbestätigung zu belegen.

Nachweis einer gültigen Produkthaftpflichtversicherung.	
---	--

1.6.11.5 Reklamationsmanagement

Der Gütezeichenbenutzer hat ein Reklamationsmanagement-System einzurichten, welches im Rahmen einer klaren Prozessbeschreibung sicherstellt, dass Kundenreklamationen strukturiert aufgenommen, dokumentiert, in ein geeignetes System eingegeben und klassifiziert werden können. Hierbei muss jederzeit der Status einer Reklamation nachvollziehbar sowie eine klare Verantwortung definiert sein.

Anforderung an die Prüfung:

Die Anforderungen an ein Reklamationsmanagement müssen im Rahmen eines Managementsystems nach ISO 9001 oder in einem geeigneten eigenen Qualitätsmanagementsystem definiert und darin eingebunden sein.	
Ein Standardformular zur Reklamationsmeldung existiert.	
Verantwortliche für technische und logistische Reklamationen sind benannt.	
Dokumentation aller Reklamationsvorgänge inkl. Schriftwechsel, Kosten und Korrekturmaßnahmen und Prüfungen erfolgt in einer zentralen Ablage.	

1.6.11.6 Mitarbeiter-Information

Ein interner Informationsaustausch auf einer digitalen Plattform muss eingerichtet sein.

Nachweis einer digitalen Informationsplattform.	
---	--

1.6.11.7 Schulungen für Händler

Der Gütezeichenbenutzer muss technische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Händler in einer strukturierten Form anbieten.

Anforderung an die Prüfung:

Angebot für interne und externe Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sind hinsichtlich Inhalten und Terminen zu dokumentieren und zu belegen.	
Regelmäßige Schulungen sind anzubieten.	
Vorhandensein produktbezogener Schulungsunterlagen?	
Dokumentation der Änderungen an den Unterlagen?	

1.6.11.8 Ausschreibungstexte

Produktspezifische Ausschreibungstexte sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Ausschreibungstexte sind kostenfrei verfügbar?	
--	--

1.6.11.9 Produktentwicklung

Eigenentwicklung bedeutet Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz.

Der Gütezeichenbenutzer muss über eine Produktentwicklung verfügen, die im Rahmen einer dokumentierten Information – vergleichbar der ISO 9001 – beschrieben ist.

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an die Produktentwicklung in das Management-Handbuch integriert und überprüft?	
--	--

1.6.11.10 Eigenproduktion

Um eine dauerhaft gleichbleibende Qualität und Ressourceneffizienz der Produkte zu erreichen, muss der Anteil an Eigenproduktion im Gütezeichenbenutzerwerk nahezu komplett sein und statistisch erfasst und dokumentiert werden. Verkaufs- und Produktionsprozesse müssen einen hohen Digitalisierungsgrad aufweisen.

Anforderung an die Prüfung:

Der Anteil der Eigenproduktion wird statistisch festgehalten und dokumentiert.	
Nachweis über Digitalisierungsgrad in Prozessen.	

1.6.11.11 Logistik und Warenwirtschaft

Der Gütezeichenbenutzer muss sicherstellen, dass ein standardisiertes und prozessgestütztes Bestandsmanagement zur marktgerechten Ausstattung der Bevorratung über die Wertschöpfungskette hinweg integriert ist.

Regelmäßige Wareneingangskontrollen sind auszuführen und zu dokumentieren.

Güte- und Prüfbestimmungen

Anforderung an die Prüfung:

Anforderungen an das Bestandsmanagement-system sind in eine dokumentierte Informa-tion integriert und überprüft?	
Dokumentation der Wareneingangskontrolle vorhanden?	

1.6.11.12 Pflegehinweise, Einbauanleitungen

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sollen Kunden und Planern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Anforderung an die Prüfung:

Pflegehinweise und Einbauanleitungen sind kostenfrei verfügbar?	
---	--

1.6.11.13 Kundendienst-Hotline: Telefonische und elektronische Erreichbarkeit

Der Gütezeichenbenutzer hat eine telefonische Hotline und eine Erreichbarkeit über E-Mail einzurichten, unter der zu üblichen Geschäftszeiten ein technischer Support durch ausgebildetes Personal sichergestellt ist.

Anforderung an die Prüfung:

Angabe der Hotline-Nummern und E-Mail-Adressen auf der Gütezeichenbenutzerhome-page und auf den Katalogen?	
Die Funktion der Hotline ist stichprobenartig geprüft?	

1.6.11.14 Kontrolle jedes Produktes – keine Stichprobenprüfung, Identifikationsmöglichkeit jedes Rollos/ Behanges mit eigener Fertigungsnummer

Jedes fertiggestellte Produkt ist auf einem werkseigenen Produktprüfstand auf Fertigungsqualität, Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen und Funktion zu prüfen. Das fertige Produkt und der Behang sind mit einer eigenen Auf-trags- und Positionsnummer zu versehen.

Test-, Freigabe- und Prüfeinrichtung vorhan-den?	
Dokumentationswesen für Vergabe von Identi-fikationsnummern vorhanden?	

1.6.11.15 Zeitgerechte Lieferung

Die Gütezeichenbenutzer von Textilrollos der Typ 2 müssen in der Lage sein, maßangefertigte Rollos nach 5 Werktagen nach Bestelleingang zu liefern. Die Lieferung muss quali-tätsgerecht, ohne Verzögerungen im Ablauf, bei transport-sensiblen Produkten möglichst mit eigenen Fahrzeugen erfolgen.

1.6.11.16 Entsorgung der Umverpackung

Die Umverpackung der gelieferten Ware nach Typ 2 muss recycelbar sein, ist zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die vom Gütezeichenbenutzer produzierten Anlagen wer-den gemäß der gebotenen Schutzbedürftigkeit verpackt. Die Verpackung erfüllt dabei insbesondere eine Schutz-funktion vor Bruch (z.B. durch mechanische Druckein-wirkung) und vor Beschmutzung (insbesondere Stoffe sind sehr schmutzempfindlich) der Produkte. Entsprechend hoch sind die funktionalen Anforderungen an die Verpackung.

Üblicherweise setzen Gütezeichenbenutzer bei der Ver-packung der produzierten Anlagen eine Kombination von Kunststoff- und Pappe-/Papieranteilen ein. In Ausnahme-fällen dienen Naturstoffe (Holz) als zusätzliche Umver-packung. Je nach Ausgestaltung und Maßen der Anlagen können die Anteile der Verpackungsmaterialien variieren.

Grundsätzlich sind nach Entnahme der Produkte alle Ver-packungsbestandteile wieder voneinander zu trennen. So sind alle Verpackungsbestandteile der zugehörigen Fraktion zuordenbar (z. B. Papier oder Kunststoff) und recycelbar.

Gütezeichenbenutzer müssen anfallende Produktions- bzw. Verpackungsabfälle gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind zu erbringen.

Im Rahmen der Feststellung der Verpackungsmengen und Beteiligung am Dualen System müssen Gütezeichenbenut-zer regelmäßig den Service eines registrierten Sachver-ständigen zur Vollständigkeitsprüfung in Anspruch nehmen.

Dokumentation der Recyclingfähigkeit der Umverpackungen?	
Entsorgungsnachweis der Umverpackungen?	

1.6.11.17 Nachhaltigkeit der Behang-Materialien

Für die Behang-Materialien müssen recycelte Stoffe ver-wendet und der prozentuale Anteil muss durch den Güte-zeichenbenutzer ausgewiesen werden.

Liste von Behang-Materialien aus recycelten Stoffen vorhanden?	
Erfassung des Anteils der verwendeten Recycling-Stoffe vorhanden?	

1.6.11.18 Kundenzufriedenheit

Umfragen zur Kundenzufriedenheit sind regelmäßig aus-zuführen und zu dokumentieren.

Die Möglichkeit von Kundeninformationen über Social-Me-dia-Kanäle muss vorhanden sein.

Dokumentation von Umfragen zur Kunden-zufriedenheit vorhanden?	
Welche Social-Media-Kanäle werden betrieben?	

1.6.12 Überwachung

Für die Überwachung gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.13 Erstprüfung

Für die Erstprüfung gilt Abschnitt 3-1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.14 Eigenüberwachung

Für die Eigenüberwachung gilt Abschnitt 3-2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.15 Fremdüberwachung

Für die Fremdüberwachung gilt Abschnitt 3-3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.16 Wiederholungsprüfung

Für die Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 3-4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.17 Prüfberichte

Für die Prüfberichte gilt Abschnitt 3-5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.18 Prüfkosten

Für die Prüfkosten gilt Abschnitt 3-6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.6.19 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung gilt Abschnitt 3-7 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Unter dem Gütezeichen ist ein produktbezogener Zusatz vorzusehen.



RAL-GZ 370/1-6

1.6.20 Änderungen

Für Änderungen gilt Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e. V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse und/oder Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütesicherung erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse und/oder Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung

besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem Fremdprüfer nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder der Fremdprüfer können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse und/oder Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder der Fremdprüfer in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Fremdprüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse und/oder Leistungen überprüfen und einsehen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis und/oder eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Erzeugnisse und/oder Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstößes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied^{*1}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme mit den produktbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheins^{*1}
2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Folienrollos mit Prägung und Plissierung^{*1},
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Folienrollos ohne Prägung und Plissierung^{*1},
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Textilrollos^{*1}
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für Vertikal-Lamellen-Vorhänge^{*1}
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme mit Mustern 1 und 2,zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

^{*1} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme

in Verbindung mit dem produktbezogenen Zusatz
gemäß nachfolgender Gütezeichenabbildung:



RAL-GZ 370/___

Zweibrücken, den _____

Gütegemeinschaft Sicht-, Blend- und Sonnenschutz-Systeme e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de